

## Beiheft 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen

### 3. Fachbeitrag Artenschutz

**Im Auftrag:**

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Dezernat 4.1 – Flurbereinigung, Landmanagement

Markt 15/16

26122 Oldenburg

---

---

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:

---

Planungs-  
Gemeinschaft

**LaReG**

Landschaftsplanung  
Rekultivierung  
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig  
Telefon 0531 707156-00 Telefax 0531 707156-15  
Internet [www.lareg.de](http://www.lareg.de) E-Mail [info@lareg.de](mailto:info@lareg.de)

---

November 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>6</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	6
1.2	Übersicht über das Untersuchungsgebiet.....	6
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE UND FACHLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>13</b>
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	13
2.2	Methodisches Vorgehen.....	15
2.3	Kriterien und Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung der Verbotstatbestände ..	16
2.4	Datengrundlage.....	17
<b>3</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGBIET.....</b>	<b>18</b>
3.1	Übersicht über die Biotopstrukturen.....	18
3.2	Charakterisierung der Vorhabenflächen in UG 1 .....	18
3.3	Charakterisierung der Vorhabenflächen in UG 2 .....	23
3.4	Charakterisierung der Vorhabenfläche in UG 3 .....	24
<b>4</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS .....</b>	<b>25</b>
4.1	Übersicht.....	25
4.2	Baubedingte Auswirkungen.....	26
4.3	Anlagebedingte Auswirkungen .....	28
4.4	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	29
<b>5</b>	<b>VORKOMMEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN (RELEVANZANALYSE).....</b>	<b>29</b>
5.1	Avifauna .....	29
5.1.1	Brutvögel .....	29
5.1.2	Gastvögel .....	33
5.2	Fledermäuse .....	34
5.3	Amphibien .....	37

5.4	Weitere Tierarten.....	38
5.5	Pflanzen .....	38
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND KOMPENSIERUNG .....</b>	<b>39</b>
6.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	39
6.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	41
<b>7</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF DIE RELEVANTEN ARTEN (KONFLIKTANALYSE) .....</b>	<b>42</b>
7.1	Avifauna .....	42
7.1.1	Konfliktanalyse.....	42
7.1.2	Brutvogelarten mit Bindung an Gewässer .....	43
7.1.3	Brutvogelarten mit Bindung an Röhrichtstrukturen, Rieder- und Hochstaudenfluren.....	44
7.1.4	Gehölzbrütende Vogelarten .....	45
7.1.5	Bodenbrütende Vogelarten .....	47
7.1.6	Gastvögel .....	48
7.2	Fledermäuse .....	49
7.3	Amphibien .....	50
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSEND BEWERTUNG AUS ARTENSCHUTZRECHTLICHER SICHT.....</b>	<b>51</b>
<b>9</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>53</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Verfahrensgebietes A 20 Lehe (blau umrandet) und der Vorhabenflächen (rot). Die Maßnahmenplanung für die Bundesautobahn A 20 für den Abschnitt 1 ist orange dargestellt.....	7
Abbildung 2: Übersicht über die Lage der VFn mit den Maßnahmennummern (E.Nr.) und den Untersuchungsgebieten (UG). Die Maßnahmenplanung für die geplante Trasse der A 20 ist orange dargestellt. Für die Maßnahmenbeschreibung siehe Tabelle 1. ....	8

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht über die einzelnen geplanten Maßnahmen auf den Vorhabenflächen ....	9
Tabelle 2: Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesene Vogelarten. ....	29
Tabelle 3: Vorkommen von relevanten Fledermausarten. ....	34
Tabelle 4: Vorkommen von Amphibien im UG 1 und UG 2 gemäß KÜFOG GMBH 2015a. ...	37

## ANLAGENVERZEICHNIS

**Anlage:** Art zu Art Protokolle

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AdB	Autobahn GmbH des Bundes
BHD	Brusthöhendurchmesser
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
E.Nr	Nummer der Maßnahme
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LK	Landkreis
ÖBB	ökologische Baubegleitung
PFU	Planfeststellungsunterlagen
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum
VF	Vorhabenfläche
VFn	Vorhabenflächen
VS-Richtlinie	Europäische Vogelschutz-Richtlinie
VZH	Vollzugshinweise

## **1 EINLEITUNG**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems plant eine Unternehmensflurbereinigung im Zuge des Neubaus der Bundesautobahn A 20 zwischen der A 28 bei Westerstede und der A 29 bei Jaderberg (A 20, Abschnitt 1). Ziel des Verfahrens ist die landeskulturellen Nachteile, die durch den Straßenbau zu erwarten sind, gemildert bzw. vermieden und den Betroffenen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Das Wege- und Gewässernetz soll der neuen Situation angepasst werden, so dass den Betrieben keine schwerwiegenden Nachteile verbleiben und die Erreichbarkeit der Flächen gewährleistet bleibt. Ferner sollen weitere benötigten Flächen für den Neubau der A 20 rechtzeitig und lagerichtig bereitgestellt werden.

Die allgemeinen Ziele eines Flurbereinigungsverfahrens ergeben sich aus § 37 FlurbG. Demnach ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten. Hierbei sind gegeneinander abzuwägende Interessen der Beteiligten sowie Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie das Wohl der Allgemeinheit zu beachten. Zudem sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Anforderungen des besonderen Artenschutzes mit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

In dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden auf Grundlage von projektspezifischen Kartierungen im Jahr 2024 (Biotop, Habitatbäume, Brutvögel) und faunistische Potentialabschätzungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen, der Lebensraumansprüche der relevanten Arten, des bekannten Verbreitungsbildes dieser Arten in Niedersachsen und der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen beurteilt (siehe Beiheft „Landschaftsbestandsaufnahme und –bewertung“), für welche Arten es zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kommen und wie dies ggf. durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann.

### **1.2 Übersicht über das Untersuchungsgebiet**

Das Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „A 20 Lehe“ setzt sich aus einer großen und mehreren kleinen Teilflächen in den LK Ammerland, Friesland und Wesermarsch mit einer Größe von insgesamt ca. 1.296,5 ha zusammen (Abbildung 1). Die geplanten Maßnahmen verteilen sich dabei auf verschiedene Vorhabenflächen (VF<sub>n</sub>) unterschiedlicher Größe im Umfeld der geplanten A 20 (Abbildung 1).

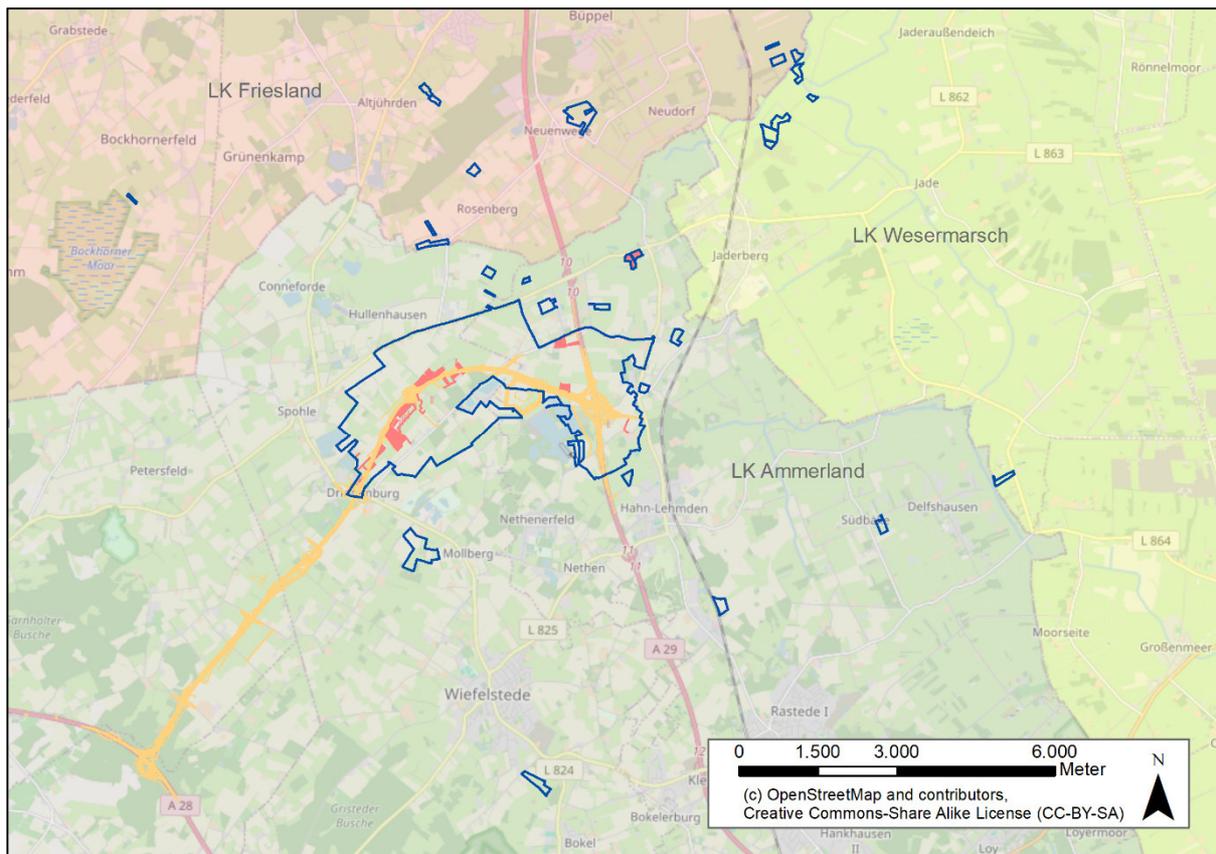


Abbildung 1: Lage des Verfahrensgebietes A 20 Lehe (blau umrandet) und der Vorhabenflächen (rot). Die Maßnahmenplanung für die Bundesautobahn A 20 für den Abschnitt 1 ist orange dargestellt.

Im Fachbeitrag Artenschutz werden ausschließlich die VFn und die unmittelbar angrenzenden Strukturen (bis max. 500 m) untersucht. Aufgrund der räumlich verteilten VFn können drei Untersuchungsgebiete mit einem Umkreis von 500 m (500 m UG) und fünf Untersuchungsgebiete mit einem Umkreis von 200 m (200 m UG) um die VFn unterschieden werden. Einen Überblick über die Lage der VFn und der UG sind in Abbildung 2 dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt einen weiteren Überblick darüber, welche Maßnahmen auf den einzelnen VFn vorgesehen sind. Genauere Angaben zu den jeweiligen Maßnahmen sind zudem dem den UNTERLAGEN VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN (VDAF), der KARTENDARSTELLUNG und dem ERLÄUTERUNGSBERICHT zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) – zu entnehmen.

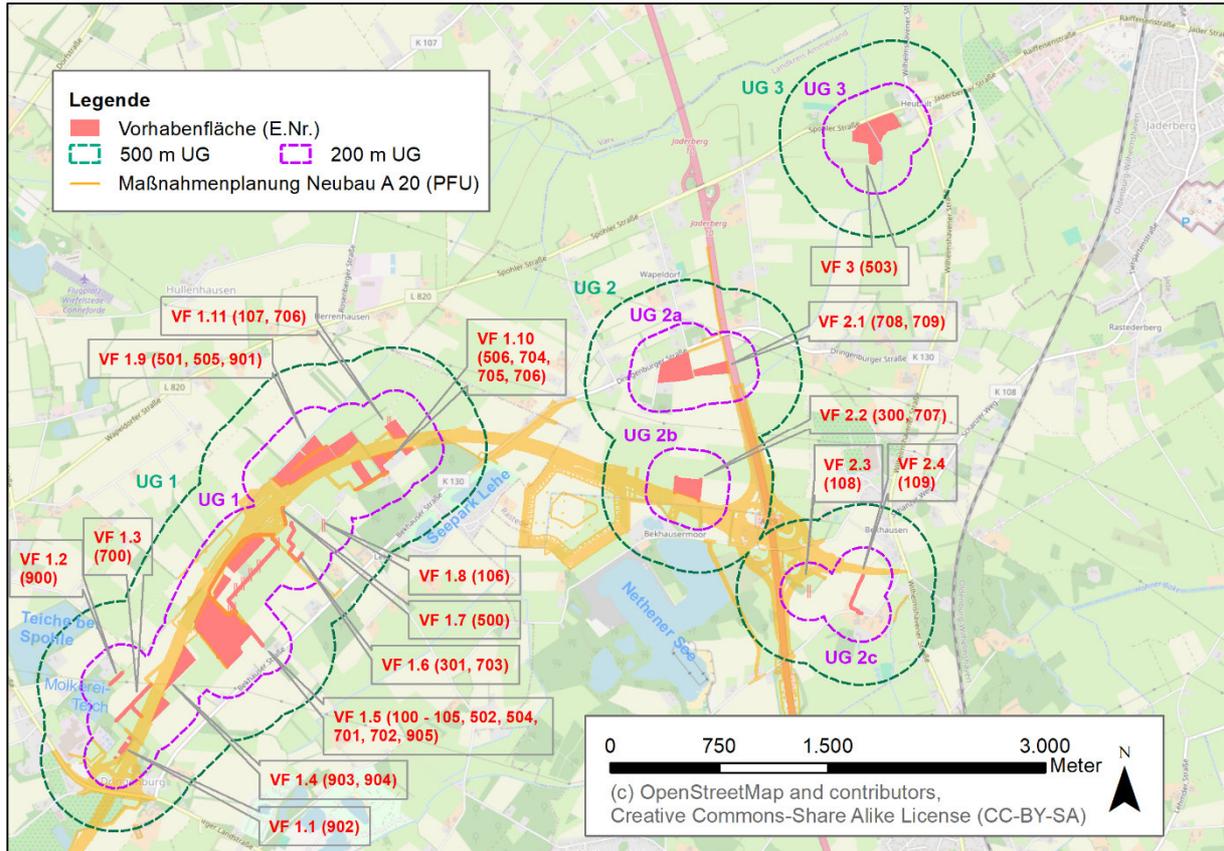


Abbildung 2: Übersicht über die Lage der VFn mit den Maßnahmennummern (E.Nr.) und den Untersuchungsgebieten (UG). Die Maßnahmenplanung für die geplante Trasse der A 20 ist orange dargestellt. Für die Maßnahmenbeschreibung siehe Tabelle 1.

Tabelle 1: Übersicht über die einzelnen geplanten Maßnahmen auf den Vorhabenflächen

x = erfolgt auf der Vorhabenfläche, vgl. UNTERLAGEN VDAF, KARTENDARSTELLUNG und ERLÄUTERUNGSBERICHT zum Plan nach § 41 FlurbG

	Vorhabenfläche (E.Nrn.)															
	1.2 (900)	1.3 (700)	1.1 (902)	1.4 (903, 904)	1.5 (100-105, 502, 504, 701, 702, 905)	1.6 (301, 703)	1.7 (500)	1.8 (106)	1.9 (501, 505, 901)	1.10 (506, 704- 706tlw.)	1.11 (107, 706tlw.)	2.1 (708, 709)	2.2 (300, 707)	2.3 (108)	2.4 (109)	3 (503)
<b>Veränderung vorhandener Gewässer</b>																
Verfüllung von Gräben		x			x	x							x			
Verfüllung von Senken												x				
Verrohrung zur Herstellung von Überfahrten					x			x			x			x		
Verzicht von planfe Grabenverfüllung (PFU Neubau A 20)					x					x						
<b>Anlage neuer Gewässer</b>																
Neuanlage von Gräben auf Acker													x			
Neuanlage von Gräben auf Grünland/Gehölzen						x										

	Vorhabenfläche (E.Nrn.)															
	1.2 (900)	1.3 (700)	1.1 (902)	1.4 (903, 904)	1.5 (100-105, 502, 504, 701, 702, 905)	1.6 (301, 703)	1.7 (500)	1.8 (106)	1.9 (501, 505, 901)	1.10 (506, 704- 706tlw.)	1.11 (107, 706tlw.)	2.1 (708, 709)	2.2 (300, 707)	2.3 (108)	2.4 (109)	3 (503)
Verzicht planfe Anlage Ersatzgewässer (PFU Neubau A 20)					x											
<b>Veränderung von Wegen</b>																
Neutrassierung					x											
Aufhebung von planfe Weg (PFU Neubau A 20)					x			x								
<b>Änderung von Drainagen</b>																
Neuanlage von Drainagen												(x)	(x)			
<b>Veränderung von Gehölzstrukturen</b>																
Beseitigung von Gehölzen		x			x	x		x		x			x			
Verzicht planfe Gehölzentfernung (PFU Neubau A 20)					x					x						
Gehölzanzpflanzung auf Grünland / an Gräben							x		x							x

	Vorhabenfläche (E.Nrn.)															
	1.2 (900)	1.3 (700)	1.1 (902)	1.4 (903, 904)	1.5 (100-105, 502, 504, 701, 702, 905)	1.6 (301, 703)	1.7 (500)	1.8 (106)	1.9 (501, 505, 901)	1.10 (506, 704- 706tlw.)	1.11 (107, 706tlw. )	2.1 (708, 709)	2.2 (300, 707)	2.3 (108)	2.4 (109)	3 (503)
<b>Veränderung / Herstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen</b>																
Umwandlung von Extensivgrünland/Nassgrünland/mesophiles Grünland zu Intensivgrünland					x					x						
Umwandlung Gehölzreihe zu Intensivgrünland						x										
Umwandlung Acker in Intensivgrünland/Extensivgrünland										x	x		x			x
Entwicklung Feuchtgrünland / mesophiles Grünland					x				x							
Neuansaat von Grünland					x	x				x	x		x			
Umwandlung Weg zu Acker															x	

	Vorhabenfläche (E.Nrn.)															
	1.2 (900)	1.3 (700)	1.1 (902)	1.4 (903, 904)	1.5 (100-105, 502, 504, 701, 702, 905)	1.6 (301, 703)	1.7 (500)	1.8 (106)	1.9 (501, 505, 901)	1.10 (506, 704- 706tlw.)	1.11 (107, 706tlw. )	2.1 (708, 709)	2.2 (300, 707)	2.3 (108)	2.4 (109)	3 (503)
<b>Sonstige Maßnahmen</b>																
Flachumbruch					x					x		x				
Einebnung durch Planierung		x			x	x				x		x	x			
Temporäre Erdla- gerfläche			x	x	x											
Anlage eines Land- schaftswalls / Lärm- schutzwalls	x															
Anlage verlegte Kompensationsflä- che									x							

## 2 RECHTLICHE UND FACHLICHE GRUNDLAGEN

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Über den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen nach § 39 BNatSchG hinausgehende Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden in § 44 ff BNatSchG geregelt. Nach den dort festgelegten Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten bezüglich dieser Arten unterschiedliche Zugriffsverbote. Die relevanten, speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- streng geschützte Arten sind die Arten aus Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV);
- besonders geschützte Arten sind sämtliche streng geschützte Arten (s. o.) sowie zusätzlich die Arten aus Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, die europäischen Vogelarten und die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Den europäischen Vogelarten - das sind alle einheimischen wild lebenden Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben:

- Sind in Anhang IV a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten gemäß Europäischer Vogelschutz-Richtlinie (VS-Richtlinie) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich. Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält.

## 2.2 Methodisches Vorgehen

Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, finden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt Anwendung (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie gelten nur für die gemeinschaftsrechtlich gemäß Anhang IV a und b der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten im Sinne der VS-Richtlinie. Von den europäischen wildlebenden Vogelarten werden Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie und in Deutschland oder Niedersachsen im Bestand gefährdete Arten (Rote Liste Deutschland (einschließlich der Roten Liste wandernder Vogelarten), Niedersachsen und/oder regional, Kategorien 1 bis 3 und G) und solche mit geografischer Restriktion („R“) in einer „Art-für-Art-Analyse“ berücksichtigt. Vogelarten, deren Bestände ungefährdet sind bzw. die weit verbreitet sind und deren Populationen voraussichtlich auch langfristig auf einem für den Erhalt der jeweiligen Art ausreichenden Niveau und somit in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben, werden zu ökologischen Gruppen zusammengefasst und geprüft. Bei diesen Arten kann aufgrund des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgegangen werden, dass die nach Eingriffsregelung erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend sind, mindestens den Status Quo zu erhalten und keiner speziellen artbezogenen Maßnahmen bedürfen.

Zuerst wird **das Vorhaben** und deren mögliche Wirkungen auf artenschutzrechtliche Belange beschrieben. Anschließend wird im Rahmen der **Relevanzanalyse** auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen (vgl. Beiheft Bestand) sowie von Verbreitungsdaten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten (DGHT 2018, Vollzugshinweise des NLWKN) ein „relevantes“ Artenspektrum ermittelt. Das relevante Artenspektrum umfasst die von dem Vorhaben potenziell betroffenen Arten der Anhänge IV a und b der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, da diese:

1. in Niedersachsen (NLWKN 2009, 2010) vorkommen,
2. potenziell im Untersuchungsgebiet auftreten können und
3. von Projektwirkungen betroffen sein können.

Kann entweder das Vorkommen einer Art oder eine Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen eindeutig ausgeschlossen werden, wird diese Art nicht weiter betrachtet.

Im Anschluss werden nur die Arten betrachtet, für die der Eintritt von Verboten nicht ausgeschlossen werden kann. Dafür werden zunächst die entsprechenden geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt. In der darauffolgenden **Konfliktanalyse** werden die Empfindlichkeiten jeder der zu betrachtenden Arten mit den Wirkfaktoren des Vorhabens und den geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegenübergestellt. Wesentliche

Aspekte sind hierbei der unmittelbare Lebensraumverlust in Form von zentralen Lebensstätten (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), weiterhin aber auch eine Unterbrechung von für die jeweilige Art wichtigen vernetzenden Strukturen und Landschaftskorridoren. Zentrale Nahrungshabitate sind hier ebenfalls zu betrachten, sofern sie für den langfristigen Erhalt bzw. eine Funktionalität der o. g. Lebensstätten unverzichtbar sind.

### **2.3 Kriterien und Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung der Verbotstatbestände**

**Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts individuenbezogen zu verstehen. Es ist bereits erfüllt, wenn die Tötung eines Exemplars der besonders geschützten Arten nicht im engeren Sinn absichtlich erfolgt, sondern sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Der Tötungstatbestand ist jedoch nur erfüllt, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten in signifikanter Weise erhöht (BVERWG 2008b, a, 2009, 2011).

**Der Verbotstatbestand der Störung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ist erfüllt, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Als Störungen werden direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Lärm, Erschütterungen, Licht oder sonstige optische Störreize hervorgerufen werden können. Erhebliche Störungen sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Relevanz und damit fast während des gesamten Lebenszyklus der Tiere.

Wenn eine Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt, ist diese im artenschutzrechtlichen Kontext als erheblich zu bewerten. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population sind insbesondere dann anzunehmen, wenn Tiere störungsbedingt den Wirkraum verlassen bzw. zukünftig meiden oder wenn sich ihre Überlebenschancen, ihre Reproduktionsfähigkeit oder ihr Reproduktionserfolg im gestörten Bereich verschlechtern. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume ohne negative Auswirkungen auf die lokale Population kann grundsätzlich in die Bewertung der Erheblichkeit von Störungen einbezogen werden (LBV-SH & AfPE 2016).

**Der Verbotstatbestand für die Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** liegt vor, wenn durch eine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen auf die

Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen sind (MKULNV & LANUV 2013).

Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien sowie Wochenstubenquartiere. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Männchenkolonien von Fledermäusen sowie Sommer- und Winterquartiere (MKULNV & LANUV 2013).

## 2.4 Datengrundlage

Eine Kartierung der Biotoptypen nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2021) erfolgte auf den VFn im Mai - Juni 2024. Zudem wurden auf ausgewählten Flächen Höhlenbäume (Februar 2024), Brutvögel und Horstbäume (März – Juni 2024) kartiert (siehe Beiheft „Landschaftsbestandsaufnahme und –bewertung“).

Die projektbezogenen faunistischen Kartierungen auf ausgewählten Flächen erfolgten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Abhängigkeit der geplanten Maßnahmen und der Biotopkartierung. Ergänzend zu den Kartierungen wurden Potenzialanalysen für einzelne Artengruppen durchgeführt. Dafür wurden Ortsbegehungen und die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung ausgewertet. Zudem wurden aus den folgenden Quellen Informationen zum Vorkommen von Tierartengruppen einbezogen und ausgewertet:

- die Bestandsaufnahmen aus den Planfeststellungsunterlagen (PFU) zum Neubau der A 20 von Oktober 2009 bis Juli 2011 (KÜFOG GMBH 2015a, 2015b) und deren Plausibilitätsprüfungen im Jahr 2016 für die Biotoptypen (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2016b) und der Avifauna (KORTEMEIER BROKMANN 2016a)
- DGHT (2018): Verbreitungsatlas der Reptilien und Amphibien Deutschlands
- digitale Arten-Informationsplattform für Fledermäuse: BatMap
- Vollzugshinweise (VZH) des NLWKN zu Arten und Lebensraumtypen (Stand: 2011)
- vorhandene Kartierdaten der UNB Landkreis Ammerland von 2001 – 2017.

Die Ermittlung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums erfolgt auf der Basis der Charakterisierung der VFn anhand der aktuellen Biotoptypen-Kartierung, den faunistischen Kartierungen und den Ergebnissen der Potenzialanalysen.

### 3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

#### 3.1 Übersicht über die Biotopstrukturen

Die UG werden insgesamt von Moorackern (AM) und Sandackern (AS) sowie von Intensivgrünländern auf Moorböden (GIM) und artenarmen Extensivgrünländern auf Moorböden (GEM) dominiert. Die landwirtschaftlichen Flächen werden von zahlreichen sonstigen vegetationsarmen Gräben (FGZ) durchzogen. Als mäßig ausgebaute Tieflandbäche mit Sandsubstrat (FMS) verlaufen zudem im UG 1 die Dringenburger Bäke (WZg. 26) und deren Zuflüsse (WZg. 26b und WZg. 26c) sowie in UG 2 und UG 3 die Bekhauser Bäke. Deren Ufervegetationen sind insbesondere von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHN, UHM, UHF), von Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) sowie von sonstigem naturnahem Sukzessionsgebüsch (BRS) geprägt. Strauch-Baumhecken (HFM) stellen zudem eine häufige Abgrenzung zwischen den vorhandenen Acker- und Grünlandflächen dar.

Im Umfeld der VFn in UG 1 befinden sich zudem kleinere, naturferne Tümpel und Teiche sowie größere Stillgewässer wie der Molkerei-Teich bei Dringenburg, ein Teich der Teichlandschaft Spohle und die zwei Stillgewässer des Seeparks Lehe. Im Umfeld der VFn in UG 2 befindet sich der Nethener See.

Zudem grenzen die Ortschaften Dringenburg an UG 1, Bekhausen an UG 2 und Jaderberg an UG 3.

#### 3.2 Charakterisierung der Vorhabenflächen in UG 1

##### VF 1.1: Grünland südöstlich der Kläranlage bei Dringenburg

(E.Nr. 902)

Nördlich von Dringenburg befindet sich die Vorhabenfläche (VF) für ein temporäres Erdlager (E.Nr. 902) zwischen der Kläranlage bzw. dem Gelände der Molkerei Ammerland und der geplanten Trasse für die A 20. Die Fläche stellt ein brachliegendes artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM) dar, das stellenweise hohe Anteile von Flatter-Binse (*Juncus effusus*) aufweist. Auf dem Extensivgrünland befinden sich drei Ansammlungen von Einzelbäumen (HBE), wobei Gewöhnliche Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) jungen bis mittleren Alters dominieren.

Die Open GridEurope GmbH plant vor der geplanten Nutzung als Erdlager eine Gasversorgungsleitung von Etzel nach Wardenburg (Nr. 459) zu verlegen. In diesem Zuge wird die mittlere Einzelbaum-Ansammlung gerodet. Die geplante Erdlagerfläche wird im Anschluss nordwestlich von der Gasversorgungsleitung und den beiden Einzelbaum-Ansammlungen begrenzt. Südöstlich grenzt die Fläche direkt an die geplante Trasse der A 20.

### **VFn 1.2 bis 1.4: Grünland und Ackerland nördlich von Dringenburg**

*(E.Nr. 900)*

Die VF 1.2 für einen Lärmschutzwall (E.Nr. 900) stellt ein Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT) dar. Südwestlich grenzt an die VF eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) sowie eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM).

*(E.Nr. 700)*

Ein sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ) auf VF 1.3, der zum Zeitpunkt der Kartierung in Teilbereichen trockengefallen war, soll verfüllt und die angrenzenden Gehölze entfernt werden (E.Nr. 700). Die Ufervegetation des Grabens wird geprägt von sonstigem Weiden-Ufergebüsch (BAZ), naturnahem Sukzessionsgebüsch (BRS), halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM, UHN, UHF) und Rubusgestrüpp (BRR). Im südlichen Teil der VF grenzen zudem zwei Strauch-Baumhecken (HFM) an den Graben. Im nördlichen Teil der VF schließt sich eine Feldhecke mit standortfremden Gehölzen (HFX) an den Graben (FGZ) an.

*(E.Nr. 903 und 904)*

Auf einem Intensivgrünland (GIM) bzw. einem Mooracker (AM) sind auf VF 1.4 zwei temporäre Erdlagerflächen geplant (E.Nr. 903 und 904). Die Flächen werden durch einen vegetationsarmen Graben (FGZ) getrennt, an dem sich eine Eiche mittleren Alters befindet. Nordöstlich wird die VF durch einen Zufluss zur Dringenburger Bäke (WZg. 26c) begrenzt. Das Fließgewässer als ein mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS) wird von Rubusgestrüpp (BRR), halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM, UHF) und zwei Einzelbäumen begleitet. Auf einer Länge von ca. 60 m wird das Fließgewässer zudem von einem Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG) gesäumt. Die VF wird südwestlich von der geplanten Trasse der A 20 begrenzt.

### **VF 1.5: Grünland zwischen Dringenburg und Lehe nordwestlich der Bekhauser Straße**

*(E.Nr. 100-105, 502, 504, 701, 702 und 905)*

Der südliche Teil der VF 1.5 wird von Intensivgrünländern auf Moorböden (GIM) dominiert, während im Norden artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM) vorherrscht. Zwischen den Grünländern verlaufen vegetationsarmen Gräben (FGZ). Quer durch die VF verläuft zudem ein Zufluss zur Dringenburger Bäke (FMS). Die Fließgewässer werden überwiegend von Rubusgestrüpp (BRR) sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM, UHF, UHN) gesäumt. Der Zufluss zur Dringenburger Bäke wird auf einer Länge von ca. 18 m zudem von einem Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG) begleitet. Entlang der Gräben erstrecken sich

zudem häufiger Strauch-(Baum)hecken (HFM, HFS) mit Gehölzen jungen bis mittleren Alters sowie naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS).

Nordwestlich und südöstlich auf der VF 1.5 verlaufen Wege (OVW). Der nordwestliche Weg wird zum Teil durch die geplante Trasse der A 20 überbaut. Der Weg wird beidseitig von Gehölzen, insb. Strauch-Baumhecken (HFM), und vegetationsarmen Gräben (FGZ) gesäumt. Gemäß der Planfeststellungsunterlage (PFU) für den Neubau der A 20 ist für eine Neutrassierung zur Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen die Verfüllung der wegbegleitenden Gräben und die Rodung der wegbegleitenden Gehölze festgesetzt. Zudem ist die Anlage eines Ersatzgewässers entlang der Neutrassierung planfestgestellt. Aufgrund der geplanten Verlegung der Neutrassierung (E.Nr. 100) in weiten Teilen entlang des Zuflusses zur Dringenburger Bäke können die planfestgestellten Maßnahmen entfallen (E.Nr. 504).

Zur Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen sind auf der VF 1.5 zudem fünf Überfahrten über den Zufluss zur Dringenburger Bäke geplant (E.Nr. 101 – 105).

Im südlichen Teil der VF 1.5 sollen mehrere vegetationsarme Gräben verfüllt und die südliche Fläche durch Flachumbruch und Grünlandneuansaat für die Landwirtschaft aufbereitet werden (E.Nr. 701 und 702).

An die geplante Trasse der A 20 grenzen zwei weitere Fläche innerhalb der VF 1.5 an. Ein Intensivgrünland soll als eine temporäre Erdlagerfläche genutzt werden (E.Nr. 905). Ein artenarmes Extensivgrünland soll für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden (E.Nr. 502).

### **VF 1.6 bis 1.8: Strauch-Baumhecke und Grünland zwischen Dringenburg und Lehe westlich des Kielweges**

*(E.Nr. 301 und 703)*

Die lineare VF 1.6 für eine Gehölzentfernung und Grabenverfüllung (E.Nr. 703) wird von einer Strauch-Baumhecke (HFM) geprägt, die abschnittsweise entlang eines zum Zeitpunkt der Kartierung trockengefallenen vegetationsarmen Grabens (FGZ) verläuft und sich aus Eichen jungen bis mittleren Alters zusammensetzt. Die Strauch-Baumhecke bildet gemeinsam mit Bereichen, die von naturnahem Sukzessionsgebüsch (BRS), Rubusgestrüpp (BRR) und halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM, UHB) eine lineare Begrenzung zwischen zeitweise beweidetem sonstigem feuchten Extensivgrünland (GEF) und einer Grünland-Einsaat (GA) im östlichen Teil der VF und einem Intensivgrünland auf Moorböden (GIM) auf der Westseite. Innerhalb dieses linear verlaufenden Bestandes befinden sich zudem mehrere prägnante Einzelbäume (HBE), bei denen es sich um Eichen und Birken jungen bis hohen Alters handelt. Im

östlichsten Bereich der VF 1.6 wurde eine Strauch-Baumhecke (HFM) mit Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) mittleren Alters erfasst. Auf einer Grünland-Neuansaat-Fläche südlich der bestehenden Gehölzreihe angrenzend ist die Neuanlage eines Entwässerungsgrabens geplant (E.Nr. 301).

(E.Nr. 500)

Die VF 1.7 für eine Gehölzanpflanzung (E.Nr. 500) wird von Intensivgrünland auf Moorboden (GIM) dominiert, dass sich südlich an eine halbruderale Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), einen Weg (OVW) sowie einen vegetationsarmen Graben (FGZ) anschließt, an dessen nördlichem Rand eine Eiche mittleren Alters steht. Gemäß der PFU für den Neubau der A 20 ist nordwestlich der VF eine PWC-Anlage der A 20 und ein Ersatzgewässer geplant.

(E.Nr. 106)

Die VF 1.8 für eine geplante Überfahrt (E.Nr. 106) umfasst einen vegetationsarmen Graben (FGZ), der von Strauch-Baumhecken (HFM) gesäumt wird, welche sich aus Eichen mittleren bis hohen Alters zusammensetzt. Der Graben kann bereits innerhalb der VF über einen Bereich mit sonstiger Weidefläche (GW) gequert werden, an den sich beidseitig des Grabens jeweils beweidetes feuchtes Extensivgrünland (GEF) anschließt. Für die geplante Neuanlage ist die bestehende Überfahrt ggf. zu entfernen.

### **VF 1.9 bis 1.11: Grünland und Ackerland nördlich von Lehe**

(E.Nr. 501, 505 und 901)

Die VF 1.9 bis 1.11 grenzen nördlich und südlich an die geplante Trasse der A 20 an.

Auf der VF 1.9 nördlich der Trasse sind die Maßnahmen E.Nr. 501 (Ausgleichsfläche), E.Nr. 505 (Verzicht eines planfestgestellten Weges) und E.Nr. 901 (verlegte Kompensationsfläche) geplant. Die Flächen werden von artenarmen Extensivgrünländern auf Moorböden (GEM) dominiert und weisen teilweise einen hohen Anteil von Flatter-Binse auf. Das Extensivgrünland ist bereits im Vorgriff auf die Anlage für eine verlegte Kompensationsfläche entwickelt (E.Nr. 901). Nur im östlichen Bereich findet sich eine Intensivgrünlandfläche auf Moorboden (GIM), die für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zur Verfügung steht (E.Nr. 501). Umgeben von Extensivgrünland befindet sich ein Feldgehölz (HN) mit Birken und Eichen jungen bis hohen Alters, an das vegetationsarme Gräben (FGZ) sowie Bereiche mit Rubusgestrüpp (BRR) und halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) grenzen. Westlich des Feldgehölzes verläuft eine Strauchhecke (HFS) zwischen zwei Grünlandflächen, während sich nordöstlich des Gehölzbestandes eine Strauch-Baumhecke (HFM) mit Birken jungen bis mittleren Alters befindet. Da die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf

der verlegten Kompensationsfläche entfällt, kann an dieser Stelle die Anlage eines planfestgestellten Weges entfallen und die bestehenden Gehölze können vollständig erhalten bleiben (E.Nr. 505).

*(E.Nr. 107 und 706)*

Ein geplantes Intensivgrünland auf Acker (E.Nr. 706) wird durch die geplante Trasse der A 20 in einen südlichen (VF 1.10) und einen nördlichen (VF 1.11) Bereich getrennt. Der südliche Bereich umfasst einen Sandacker (SA). Der nördliche Bereich wird von Mooracker (AM) dominiert, der zum Zeitpunkt der Kartierung eine wiesenartige Ackerbrache darstellte. Um die Ackerfläche herum verläuft ein vegetationsarmer Graben (FGZ) und im Südwesten ragt eine Strauch-Baumhecke (HFM) in die VF 1.10 hinein. Zur Erschließung der Fläche wird nördlich (VF 1.11) eine Überfahrt über den vegetationsarmen Graben (FGZ) geplant (E.Nr. 107).

*(E.Nr. 506, 704 und 705)*

Weitere Grünlandflächen südlich der Trasse auf VF 1.10 sollen ebenfalls in Intensivgrünland umgewandelt werden (E.Nr. 704, 705). Diese Flächen grenzen westlich an den Sandacker an (E.Nr. 706). Randlich im Süden der VF 1.10 verläuft die Dringenburger Bäke (FMS).

Die Dringenburger Bäke auf der VF 1.10 wird von Strauch-Baumhecken (HFM) sowie von Rubusgestrüpp (BRR), naturnahem Sukzessionsgebüsch (BRS) und einer Baumreihe (HBA) gesäumt. Zudem stehen entlang des Grabens mehrere prägnante Einzelbäume (HBE) unter denen sich auch drei Eichen sehr hohen Alters befinden. Gemäß den PFU für den Neubau der A 20 ist eine Verfüllung des Abschnitts der Dringenburger Bäke und die Rodung der angrenzenden Gehölze an diesem Abschnitt geplant. Aufgrund der geplanten Intensivierung der Grünlandflächen kann auf die planfestgestellte Verfüllung und Rodung verzichtet werden (E.Nr. 506).

Sowohl südlich als auch nördlich der Dringenburger Bäke befinden sich Flächen mit artenarmem Extensivgrünland auf Moorboden (GEM), das teilweise beweidet wird oder brachliegt. Nordöstlich und nordwestlich der VF 1.10 befinden sich Flächen mit sonstigen mageren Nassgrünland (GNW) und sonstigen mesophilen Grünland (GMS), welche gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind. Das sonstige mesophile Grünland (GMS) im Nordosten wird zudem dem FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet. Eine Strauch-Baumhecke (HFM) grenzt das mesophile Grünland von dem Sandacker (AS) ab.

Zudem wurde eine größere Fläche im Westen der VF 1.10 als mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) erfasst, welches gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG geschützt ist. Der Bereich mit diesem mesophilem Grünland wird an den Rändern durch (Strauch-)Baumhecken (HFM, HFB) und Rubusgestrüpp (BRR) von angrenzenden Grünländern getrennt. Auf

dieser Fläche wurde zudem ca. 50 m von der Dringenburger Bäke und ca. 15 m von der westlich gelegenen Strauch-Baumhecke entfernt der Gewöhnliche Sumpfuendel (*Peplis portula*) nachgewiesen. Dabei handelt es sich um eine Pflanzenart, die auf der Vorwarnliste der aktuellen bundesweiten und niedersächsischen Roten Liste (GARVE 2004 bzw. METZING et al. 2018) aufgeführt ist. Im Norden schließt sich ein Bereich an, der von Rubusgestrüpp (BRR) und naturnahem Sukzessionsgebüsch (BRS) geprägt ist.

### **3.3 Charakterisierung der Vorhabenflächen in UG 2**

#### **VF 2.1: Ackerland südöstlich von Wapeldorf südlich der Dringenburger Straße**

(E.Nr. 708 und 709)

Die Ackerflächen der VF 2.1 sollen mit geplanten Maßnahmen wie Senken verfüllen, pflügen und Bedarfsdrainagen für eine landwirtschaftliche Nutzung verbessert werden (E.Nr. 708, 709). Die VF ist von zwei Sandäckern (AS) geprägt, wobei sich innerhalb der östlich gelegenen Ackerfläche ein sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NPZ) befindet. In den Randbereichen ragen Bereiche mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) in die VF hinein. Im südöstlichen Teil des westlich gelegenen Sandackers wurden zudem zwei Einzelbäume (HBE) erfasst, bei denen es sich jeweils um Eichen hohen Alters handelt.

#### **VF 2.2: Ackerland südlich von Wapeldorf nördlich des Bekhausermoorweges**

(E.Nr. 300 und 707)

Die VF 2.2 umfasst für eine Neuansaat zu Intensivgrünland (E.Nr. 707) und der Neuanlage eines Grabens (E.Nr. 300) einen Mooracker (AM), der zum Zeitpunkt der Kartierung eine wiesenartige Ackerbrache darstellte. Im nördlichen Bereich des Ackers befinden sich zwei Nassstandorte mit krautiger Pioniervegetation (NPZ).

Zudem soll der westlich verlaufende Graben verfüllt werden und die uferbegleitenden Gehölze entfernt (E.Nr. 707), sodass eine einheitliche Bewirtschaftungseinheit mit dem westlich angrenzenden Intensivgrünland (GIM) entsteht. Der nördlich und westlich verlaufenden vegetationsarmen Grabens (FGZ) wird von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) und einem Gebüsch aus Später Traubenkirsche (BRK) gesäumt. Am westlichen Graben stehen zudem zwei Birken jungen und hohen Alters.

### **VFn 2.3 und 2.4: Unbefestigter Weg und Ackerland südlich von Bekhausen nördlich der Straße Bekauer Esch**

*(E.Nr. 108)*

Die VF 2.3 für eine Überfahrt (E.Nr. 108) umfasst ein vegetationsarmer Graben (FGZ), der von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHM) überwuchert wird. Südlich schließt sich ein Sandacker (AS) an den Graben an, während nördlich Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT) erfasst wurde.

*(E.Nr. 109)*

Die VF 2.4 für eine Überführung eines Weges zu einer Ackerfläche (E.Nr. 109) umfasst einen von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) geprägten Weg (OVW) entlang von maisbestandenen Sandäckern (AS), der von der Straße (OVS) Bekhauser Esch in nördliche Richtung abzweigt. Südlich grenzt an den Weg eine Fläche mit nitrophilem Staudensaum (UHN), innerhalb der drei Einzelbäume (HBE) jungen Alters stehen. Eine Eiche hohen Alters wurde am östlichen Rand der VF entlang der Straße Bekhauser Esch erfasst.

## **3.4 Charakterisierung der Vorhabenfläche in UG 3**

### **VF 3: Wiesenartige Ackerbrache westlich von Heubült südlich der Spohler Straße**

*(E.Nr. 503)*

Die VF 3 für mögliche Ausgleichsmaßnahmen (E.Nr. 503) gliedert sich in einen westlich und einen östlich gelegenen Bereich, wobei beide Teilbereiche im Wesentlichen von Sandäckern (AS) dominiert werden, die zum Zeitpunkt der Kartierung jeweils wiesenartige Ackerbrachen darstellten und auf denen sich mehr oder weniger große Bestände von Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG) befanden.

Im westlichen Teilbereich der VF weist der nördliche Bereich der Ackerbrache einen Röhrichtanteil von ca. 10 % auf, während die Röhrichtbestände im südlichen Bereich etwa die Hälfte der Fläche ausmachen. Der südliche Bereich ist aufgrund der dort mosaikartigen und nicht eindeutig abgrenzbaren Bestände an Rohrglanz-Landröhricht (NRG) gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG als geschützt einzustufen. Entlang der vegetationsarmen Gräben (FGZ) und der Bekhauser Bäke, die die Ackerbrache nach außen hin abgrenzen, erstrecken sich Bestände von Schilf-Landröhricht (NRS), Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG), halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHF, UHN) und sonstige Weiden-Ufergebüsche (BAZ). Außerdem wurden im Uferbereich eines Grabens mehrere Einzelgebüsche (BE) sowie ein Einzelbaum (HBE) erfasst, bei denen es sich um Weiden handelt. Am südlichen und am nördlichen Rand der VF

befindet sich jeweils eine Fläche mit Rohrglanz-Landröhrich (NRG), die aufgrund ihrer Mindestbreite von 4 m außerhalb des Grabenbereiches gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG als geschützt gelten. Am nordwestlichen Rand der VF wurde zudem angrenzend an die Spohler Straße ein naturnahes Feldgehölz (HN) erfasst.

Im östlichen Teilbereich der VF befindet sich im Nordwesten der Ackerbrache eine Fläche, die anteilig von Rohrglanzgras-Landröhrich (NRG) bestimmt wird und weiter südlich wurde ein Bestand an Rohrglanzgras erfasst, der gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG als geschützt einzustufen ist. Am südlichen Rand der VF erstrecken sich angrenzend an einen Graben zwei ebenfalls geschützter Bestände an Rohrglanzgras-Landröhrich. Entlang der Gräben, die die Ackerbrache eingrenzen, wurden außerdem halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM, UHN), Weiden-Ufergebüsche (BAZ), Rubusgestrüpp (BRR) und nicht geschütztes Rohrglanzgras-Landröhrich (NRG) nachgewiesen.

## **4 WIRKUNGEN DES VORHABENS**

### **4.1 Übersicht**

Mit dem Flurbereinigungsverfahren sollen die mit dem Neubau der Bundesautobahn A 20 (Abschnitt 1) verbundenen Eingriffe in die Bewirtschaftungsstruktur und die Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung vermieden bzw. gemildert werden, so dass den Betrieben keine schwerwiegenden Nachteile verbleiben und die Erreichbarkeit der Flächen gewährleistet wird. Zudem werden zusätzliche Flächen für den Neubau der A 20 festgelegt (Erdlagerflächen, verlegte Kompensationsfläche). Geplant sind:

- die infolge von Zerschneidung entstehenden unwirtschaftlichen Restflächen durch geeignete Flächentausche und Zusammenlegung zu arrondieren,
- das Wege- und Gewässernetz anzupassen und neu zu strukturieren,
- kleinere Flächen zum Teil durch die Verfüllung oder Verlegung von Gräben zusammenzulegen,
- den zum Teil ungenügenden Bewirtschaftungszustand von Tauschflächen durch Meliorationsmaßnahmen wie Drainage und Flachumbruch zu verbessern,
- weitere temporäre oder dauerhaft benötigte Flächen für den Neubau der A 20 festzulegen,
- landschaftsgestaltende Maßnahmen um die Eingriffe in die Natur auszugleichen.

Die vorgesehenen Maßnahmen für das Vorhaben verteilen sich auf verschiedene VFn (vgl. Abbildung 2 in Kap. 1.2) mit einer oder mehreren der folgenden Maßnahmentypen:

- Neutrassierung als Schotterweg,
- Feld-Überfahrten über Gräben / Fließgewässer,
- Neuanlage von Gräben auf Acker und Grünland-Einsaat mit Gehölzen,
- Flachumbruch und Planierung von Acker mit Senken,
- Flachumbruch von Acker, Intensivgrünland, Extensivgrünland, Nassgrünland und mesophilem Grünland mit Neuansaat für Intensivgrünland,
- Planierung von Acker mit Neuansaat für Intensivgrünland,
- Neuanlage von Drainagen (nur bei Bedarf),
- Gräben verfüllen und Gehölze entfernen zur Umwandlung in Acker oder Intensivgrünland,
- Anlage eines Lärmschutzwalls auf Intensivgrünland,
- Anlage von temporären Erdlagerflächen für den Neubau der A 20 auf Acker, Intensivgrünland oder Extensivgrünland,
- Anlage einer verlegten Kompensationsfläche,
- Gehölzanpflanzung,
- Entwicklung von Extensivgrünland, Feuchtgrünland und mesophiles Grünland,
- Aufhebung von bereits planfestgestellter Maßnahmen für den Neubau der A 20: Verzicht von Grabenverfüllungen und Neutrassierungen, einschließlich der Entfernung von Gehölzen.

In den folgenden Kapiteln werden nur die im Zusammenhang mit dem potenziellen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bedeutsamen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkungen kurz aufgeführt.

## **4.2 Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Wirkungen treten während der Bauphase auf und sind in erster Linie mit der Einrichtung von Arbeitsflächen, Lagerflächen und dem Baubetrieb (Verkehr von Baufahrzeugen, Ausführung der Bauarbeiten) verbunden. Sie sind auf die Dauer der Bauphase beschränkt und treten nur im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten auf. Durch das geplante Flurbereinigungsverfahren können somit baubedingt temporäre Flächeninanspruchnahmen

und Störfwirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Störungen (Licht und Bewegungen) durch den Baubetrieb auftreten. Dadurch können folgende Wirkungen auf gemeinschaftlich zu schützende Arten entstehen:

- Zur Bodenverbesserung werden teilweise die Böden gepflügt und planiert, wodurch es während der Brutzeit zur Verletzung oder Tötung von bodenbrütenden Vögeln sowie sich am Boden aufhaltenden Amphibien und Reptilien kommen kann (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Im Zuge der Verfüllung von Gräben und Senken sowie bei der Verrohrung von Fließgewässerabschnitten können Fische verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Bei Bautätigkeiten während der Fortpflanzungs-/Laichzeit können zudem Amphibien, vor allem Laich oder Kaulquappen, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Im Zuge der Bauarbeiten werden Gehölzbestände gerodet. Hierbei können während der Brutzeit gehölzbrütende Vogelarten erheblich gestört, verletzt oder nicht flügge Jungvögel getötet sowie Brutstätten zerstört werden (Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG). Zudem können Fledermäuse in ihren Tagesverstecken gestört, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG).
- Durch den Baubetrieb verursachter Lärm, Erschütterungen und visuelle Störungen können angrenzende Lebensräume durch Vergrämungseffekte beeinträchtigt werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Davon betroffen sind insbesondere die in unmittelbarer Nähe gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren. Finden diese Störungen innerhalb der Brutzeit statt, können diese erheblich gestört, verletzt oder nicht flügge Jungvögel getötet und somit Brutstätten zerstört werden. Bei Arbeiten in der Dämmerung oder nachts können aufgrund der Baustellenbeleuchtung nachtaktive Tiere wie Fledermäuse in ihren Jagdgebieten gestört werden (Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

Die Störfwirkung der meisten geplanten Maßnahmen ist gering und zeitlich eng begrenzt. Die geplanten Meliorationsmaßnahmen wie pflügen, planieren und Grünlandneuansaat gehen grundsätzlich nicht über die vorhandene Störfwirkung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten hinaus. Bei Grabenverfüllungen, Gehölzentfernung und die Anlage von Gewässern sind kurzzeitig geringe Störfwirkungen zu erwarten. Für die Neutrassierung sind mittlere Störfwirkungen über mehrere Monate zu erwarten. Bei Erdlagerflächen können Störfwirkung über die gesamte Zeit der Nutzung hinweg (bis zu fünf Jahren) auftreten.

- Aufgrund des Verzichtes von bereits planfestgestellten Wegen, Graben-Verfüllungen und Gehölzentfernungen im Rahmen des geplanten Flurbereinigungsverfahrens sind auch positive Auswirkungen für den Naturhaushalt und die gemeinschaftlich zu schützenden Arten zu erwarten, da die entsprechenden Baumaßnahmen und deren Störwirkungen nicht auftreten.

#### **4.3 Anlagebedingte Auswirkungen**

Nach Beendigung der Baumaßnahme bleiben anlagebedingte Beeinträchtigungen dauerhaft bestehen. Durch das geplante Flurbereinigungsverfahren betrifft dies vor allem die Versiegelung von Flächen im Bereich von Wegen, den Verlust von Bäumen, Gräben und linearen Gehölzstrukturen sowie die Nutzungsänderung von Acker oder Grünland. Dadurch können folgende Wirkungen auf gemeinschaftlich zu schützende Arten entstehen:

- Durch Versiegelung von Flächen im Zuge der Wegebaumaßnahmen können (Teil-) Lebensräume von Arten verloren gehen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- Im Rahmen des Wegeneubaus sowie den Maßnahmen zur Flächenzusammenlegung werden Gehölze gerodet. Sind Habitatbäume mit Höhlenstrukturen von den Bauarbeiten betroffen, gehen potentielle, mehrjährig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen dauerhaft verloren (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Die Gehölzrodung kann zudem zu einem Verlust von Leitstrukturen für Fledermausarten führen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).
- Durch das Vorhaben sind Grabenverfüllungen sowie die Verfüllung von temporär oder dauerhaft wasserführenden Senken oder Mulden geplant. Dadurch können (Teil-)Lebensräume, (e.g. Fortpflanzungsstätten) von Fischen, Amphibien oder Libellen verloren gehen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).
- Durch Planierung von Flächen und Nutzungsänderungen können (Klein)relief-Strukturen verloren gehen, wodurch pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bodenbrütern sowie pot. Lebensräume für Heuschrecken dauerhaft beeinträchtigt oder verloren gehen können (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- Aufgrund des Verzichtes von bereits planfestgestellten Wegen und Graben-Verfüllungen für den Neubau der A 20 sind auch positive Auswirkungen für den Naturhaushalt und die gemeinschaftlich zu schützenden Arten zu erwarten, da die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen für den Neubau der A 20 vollständig durchgeführt werden. Somit ist die Erhaltung dieser Habitats als eine zusätzliche Maßnahme zu bewerten.

#### 4.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die meisten VFn werden nach den geplanten Maßnahmen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eine großräumige, deutlich gesteigerte landwirtschaftliche Nutzung durch das geplante Flurbereinigungsverfahren kann dabei ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Flurbereinigungsverfahren sind daher nicht zu erwarten.

### 5 VORKOMMEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN (RELEVANZANALYSE)

#### 5.1 Avifauna

##### 5.1.1 Brutvögel

In den ausgewählten UR für Brutvögel wurden 50 Vogelarten festgestellt (Tabelle 2). Davon wurden 24 Arten mit den Status Brutverdacht bzw. Brutnachweis und 12 Arten lediglich mit dem Status Brutzeitfeststellungen dokumentiert. 14 weitere Arten nutzten das Gebiet ausschließlich als Nahrungshabitat und/oder Rast- bzw. Durchzugsgebiet während der Brutvogelzeit.

Tabelle 2: Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesene Vogelarten.

Art	Wissenschaftl. Name	Schutzstatus			Rote Liste			Gilde	Status	UG
		EU-V-RL	BNatSchG	EG-VO-A	D	Nds	Tiefland West			
Amsel	<i>Turdus merula</i>				*	*	*	4	BV	1, 2
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>				*	*	*	5	BV	1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				*	*	*	2/6	BZF, NG	1, 2
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>				V	V	V	4	BZF	2
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Anh. I	x		*	*	*	2	BV	1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>				*	*	*	4	BV	1, 2
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>				3	3	3	4	BZF	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				*	*	*	4	BV	1, 2
Buntspecht	<i>Dendrocopos</i>				*	*	*	3	BZF	1, 2

Art	Wissenschaftl. Name	Schutzstatus			Rote Liste			Gilde	Status	UG
		EU-V-RL	BNatSchG	EG-VO-A	D	Nds	Tiefland West			
	<i>major</i>									
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				*	*	*	6	NG	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				*	*	*	4	BV	1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				*	*	*	3	BZF	2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				*	*	*	4	BV	1, 2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				*	*	*	3	BV	2
<b>Gartengrasmücke</b>	<b><i>Sylvia borin</i></b>				*	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>BV</b>	1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				*	*	*	4	BV	1, 2
<b>Goldammer</b>	<b><i>Emberiza citrinella</i></b>				*	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>4</b>	<b>BV</b>	1
Graugans	<i>Anser anser</i>				*	*	*	6	NG	1
<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>				*	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>NG</b>	1
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				*	*	*	6	NG	1
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>				n.b.	n.b.	n.b.	5/6	BZF, NG	1, 2
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>		<b>x</b>		<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>BV</b>	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				*	*	*	4	BZF	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				*	*	*	4	BV	1, 2
<b>Kornweihe</b>	<b><i>Circus cyaneus</i></b>	<b>Anh. I</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>NG</b>	1
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>				<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>BZF</b>	1
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>		<b>x</b>	<b>x</b>	*	*	*	<b>3/6</b>	<b>BZF, NG</b>	1, 2
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>				<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>NG</b>	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				*	*	*	4	BV	1, 2
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	<b>Anh. I</b>			*	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>4</b>	<b>BZF</b>	1

Art	Wissenschaftl. Name	Schutzstatus			Rote Liste			Gilde	Status	UG
		EU-V-RL	BNatSchG	EG-VO-A	D	Nds	Tiefland West			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				*	*	*	6	NG	1, 2
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>				<b>V</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>NG</b>	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				*	*	*	3	BV	1, 2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				*	*	*	4	BV	2
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>Anh. I</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	*	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>NG</b>	1
<b>Schleiereule</b>	<b><i>Tyto alba</i></b>		<b>x</b>	<b>x</b>	*	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>6</b>	<b>NG</b>	1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>				*	*	*	2	BV	1, 2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				*	*	*	4	BV	1
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>				<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3/6</b>	<b>BV, NG</b>	2
<b>Stieglitz</b>	<b><i>Carduelis carduelis</i></b>				*	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>4</b>	<b>BZF</b>	1
<b>Stockente</b>	<b><i>Anas platyrhynchos</i></b>				*	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>1/6</b>	<b>BZF, NG</b>	1, 2
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>		<b>x</b>	<b>x</b>	*	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>6</b>	<b>NG</b>	1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				*	*	*	6	DZ	1
<b>Wachtel</b>	<b><i>Coturnix coturnix</i></b>				<b>V</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>5</b>	<b>BV</b>	1
<b>Waldwasserläufer</b>	<b><i>Tringa ochropus</i></b>		<b>x</b>		*	*	*	<b>6</b>	<b>DZ</b>	<b>1</b>
<b>Weißstorch</b>	<b><i>Ciconia ciconia</i></b>	<b>Anh. I</b>	<b>x</b>		<b>V</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>6</b>	<b>NG</b>	<b>1</b>
<b>Wiesenpieper</b>	<b><i>Anthus pratensis</i></b>				<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>BV</b>	1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				*	*	*	5	BV	1, 2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				*	*	*	4	BV	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				*	*	*	4	BV	1, 2

**Erläuterungen zur Tabelle:**  
**fett:** streng geschützt und/oder nach RL gefährdet (inkl. Vorwarnliste)

Art	Wissen- schaftl. Name	Schutzstatus			Rote Liste			Gilde	Status	UG
		EU-V-RL	BNatSchG	EG-VO-A	D	Nds	Tiefland West			
<p><b>Schutz:</b> EU-V-RL (EU-Vogelschutzrichtlinie): Art. 1: genereller Schutz aller europäischer wildlebender Vogelarten; Art. 4, Abs. 1 (I): Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang I-Arten); BNatSchG: x = streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG; EG-VO A (EG-Verordnung): x = streng geschützte Arten n. Anhang A d. EG-VO 338/97.</p> <p><b>Rote Listen:</b> RL D: RYSLAVY et al. (2020); RL Nds., RL Region Tiefland-West: KRÜGER &amp; SANDKÜHLER (2021): 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: extrem selten; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet; k. A.: keine Angabe; n. b.: nicht bewertet</p> <p><b>Gilde:</b> 1: Brutvögel mit Bindung an Gewässer; 2: Brutvögel mit Bindung an Röhrichtstrukturen, Rieder- und Hochstaudenfluren; 3: Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände; 4: Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze; 5: Brutvögel des Grünlandes und von Ackerflächen; 6: Nahrungsgäste und Durchzügler</p> <p><b>Status:</b> BZF: Brutzeitfeststellung; BV: Brutverdacht; BN: Brutnachweis; DZ: Durchzügler; NG: Nahrungsgast</p>										

Die nachgewiesenen Vogelarten können zu folgenden ökologischen Gilden zusammengefasst werden:

- (1) Brutvögel mit Bindung an Gewässer  
(Stockente)
- (2) Brutvögel mit Bindung an Röhrichtstrukturen, Rieder- und Hochstaudenfluren  
(Bachstelze, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen)
- (3) Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände  
(Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Mäusebussard, Ringeltaube, Star)
- (4) Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze  
(Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenrotschwanz, Goldammer, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)
- (5) Brutvögel des Grünlandes und von Ackerflächen  
(Austernfischer, Jagdfasan, Kiebitz, Wachtel, Wiesenschafstelze, Wiesenpieper)
- (6) Nahrungsgäste und Durchzügler  
(Bachstelze, Dohle, Graugans, Graureiher, Hohлтаube, Jagdfasan, Kornweihe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Star, Stockente, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldwasserläufer, Weißstorch)

### 5.1.2 Gastvögel

Für die Gastvögel erfolgten keine projektbezogenen Kartierungen. Die Potentialabschätzung basiert auf der Biotopkartierung (2024) sowie den projektbezogenen Kartierungen für den Neubau der A 20 in den Jahren 2009 – 2011 (KÜFOG GMBH 2015a) sowie weiteren vorhandene Daten gemäß der UNB des Landkreises Ammerland aus den Jahren 2012 bis 2017 (UNB LK AMMERLAND 2024).

Die offenen Grünland- und Ackerfläche können für rastende Gänse, Schwäne, Watvögel oder Möwen als Schlaf- oder Nahrungsplatz genutzt werden. Gemäß den PFU für den Neubau der A 20 sind auf den Bereichen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den UG und dem Seepark Lehe keine größeren Gastvogelansammlungen zu erwarten. In dem genauer untersuchten Bereich Steenmoor und Bekhausen wurden lediglich größere Zahlen des Kiebitzes erfasst, sowie geringere Vorkommen von Großer Brachvogel und Bekassine. Die Zahlen von rastenden Gänsen oder Schwänen waren gering: Von den vier Möwenarten (Lach-, Sturm-, Silber- und Heringsmöwe) im Gebiet war die Lachmöwe am stärksten vertreten. Diese Bereiche wurden insgesamt mit keiner Bedeutung als Gastvogellebensraum eingestuft.

Im Umfeld der VFn an Gewässern sind jedoch bedeutende Gastvogelvorkommen beschrieben:

#### UG1:

In den UR 1 wurde das **Teichgebiet bei Spohle mit einer regionalen Bedeutung als Gastvogellebensraum** mit der wertgebenden Art Blässhuhn eingestuft. Zudem wurde dort eine hohe Artenvielfalt an Wasservögeln erfasst. Die Spohler Teiche befinden sich in räumlicher Nähe zur Anlage eines Lärmschutzwalls (E.Nr. 900), zu einer Grabenverfüllung mit Gehölzentfernung (E.Nr. 700) sowie drei temporären Erdlagerflächen (E.Nr. 902 – 904).

#### UG 2:

Gemäß der Gastvogelkartierung aus den Jahren 2009 – 2011 wird der Nethener See als ein **Gastvogellebensraum von regionaler Bedeutung** mit dem Singschwan als wertgebende Art beschrieben. Die Reiherente konnte aufgrund der beobachteten Individuenzahlen mit einer lokalen Bedeutung eingestuft werden. Insgesamt wurden am Nethener See 26 Wasser- und Watvogelarten, darunter 14 Entenvogelarten, festgestellt. Der Nethener See befindet sich in über 250 m Entfernung zu der VF 2.2 für eine Grabenverlegung infolge einer Flächenzusammenlegung und Meliorationsmaßnahmen (E.Nr. 300 und 707).

## 5.2 Fledermäuse

Eine projektbezogene Fledermauskartierung erfolgte nicht, da keine geeigneten Habitate (e.g. Waldflächen) mit pot. bedeutenden Quartierstandorten in den UG vorkommen. Gemäß den Fledermauskartierungen im Zuge des Neubaus der A 20 (KÜFOG GMBH 2015a) und dem Fledermaus-Informationssystem „BATMAP“ können mind. 10 verschiedene Fledermausarten in den UG auftreten (Tabelle 3).

Die offenen Feldfluren im UG können vor allem als Jagdgebiete von Fledermäusen genutzt werden. Größere Bäume mit Höhlenstrukturen in den linearen Gehölzstrukturen können zudem als (Tages-) Quartiere genutzt werden. Lineare Gebüsche, Sträucher oder Baumreihen können des Weiteren als Leitlinien für Flugrouten der Fledermäuse dienen.

Die nachgewiesenen und pot. vorkommenden Fledermausarten sind als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für das Eintreten von Verboten nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen.

Tabelle 3: Vorkommen von relevanten Fledermausarten.

Art	FFH-Anhang	Rote Liste (D)	Vorkommen		
			UG 1	UG 2	UG 3
Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> / <i>M. mystacinus</i> )	IV		x		x
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	IV	V			x
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	IV	V	x	x	x
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	IV		x		
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	IV	V	x	x	x
Langohr unbestimmt ( <i>Plecotus spec.</i> )	IV				x
<i>Myotis</i> unbestimmt ( <i>Myotis spec.</i> )	IV		x	x	x
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	IV		x	x	x
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	IV				x

Art	FFH- Anhang	Rote Liste (D)	Vorkommen		
			UG 1	UG 2	UG 3
Zwergfledermaus ( <i>Pipipstrellus pipistrellus</i> )	IV		x	x	x
<b>Erläuterung</b>					
Vorkommen: gemäß Fledermauskartierung 2010 (KÜFOG GMBH 2015a) und/oder gemäß BATMAP					
Rote Liste: V = Vorwarnliste; R = extrem selten; D = Daten unzureichend; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; * = ungefährdet; MEINIG et al. 2020 für Deutschland;					

Bei den Fledermauskartierungen für den Neubau der A 20 anhand von Daueraufzeichnungen und Netzfänge im Jahr 2015 (AdB 2015, KÜFOG GMBH 2015a) ergaben sich keine Hinweise auf Quartierstandorte bzw. eine Nutzung von Baumhöhlen durch Fledermäuse auf den VFn in den UG 1 und UG 2. Es konnten jedoch teilweise bedeutende Jagdgebiete erfasst werden. Bei der Höhlenbaumkartierung im Februar 2024 durch die Planungsgemeinschaft LaReG wurden insgesamt 13 pot. Höhlenbäume auf VFn in UG 1 und drei pot. Höhlenbäume in UG 2 erfasst (siehe Beiheft 2 „Landschaftsbestandsaufnahme und –bewertung“). Nur ein pot. Höhlenbaum in UG 1 kann aufgrund des Stammdurchmessers auch als ein pot. Winterquartier eingestuft werden. Die meisten pot. Höhlenbäume können Fledermäusen als Brutstätte oder Tagesquartier dienen.

Folgende Vorkommen von Fledermäusen und pot. Höhlenbäumen sind für die UG beschrieben:

UG 1:

- Im Umfeld des Teichgebiets bei Spohle (ehemalige Abbaugewässer zwischen Spohle und Dringenburg) sind Breitflügel-, Bart-, Fransen- und Rauhaufledermaus sowie unbestimmte Individuen der Gattung *Myotis* erfasst worden. Zudem ist die Zwergfledermaus zu erwarten.

In diesem Bereich wurde keine Horstbaumkartierung durchgeführt, da keine Fällungen von Bäumen geplant sind.

- Im Offenland Dringenburger Moor wurden Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwerg-/Rauhaufledermaus und die Gattung *Myotis* erfasst.

In diesem Bereich sind mehrere pot. Höhlenbäume erfasst worden:

- Im Bereich der geplanten Neutrassierung (E.Nr. 100.30) sind vier pot. Höhlenbäume erfasst worden. Die Rodung von bis zu zwei pot. Höhlenbäumen kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

- In der geplanten Rodung einer Gehölzreihe für eine Flächenzusammenlegung (E.Nr. 703) sind drei pot. Höhlenbäume erfasst worden. Aufgrund des Baumumfanges eines der pot. Höhlenbäume ist auch ein Winterquartier für Fledermäuse möglich.
- Angrenzend an eine geplante Überfahrt über einen Graben (E.Nr. 106) sind zwei pot. Höhlenbäume beschrieben. Eine Rodung der Bäume kann nicht ausgeschlossen werden.

#### UG 2:

- Zwei bedeutende Flugrouten für Fledermäuse (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwerg-/Rauhautfledermaus, *Myotis spec*) sind zwischen dem Nethener See als Jagdgebiet und den östlich gelegenen Quartieren beschrieben. Östlich sind mehrere Gehölze als Leitlinien aufgeführt. Nach dem Bau der Autobahn wird eine Zunahme der Flugroute südlich der A 20 erwartet.

In diesem Bereich sind keine Fällungen von Bäumen geplant.

- Die großflächig offenen Grünland- und Ackerflächen im Offenland-Ost stellen für Fledermäuse keinen bevorzugten Lebensraum dar. Gemäß PFU für den Neubau der A 20 ergaben sich Jagdgebiete mit überwiegend geringer Fledermaus-Aktivität.

In diesem Bereich sind mehrere pot. Höhlenbäume erfasst worden:

- Angrenzend auf VFn für Meliorationsmaßnahmen (E.Nr. 708 und 709) sind zwei pot. Höhlenbäume erfasst worden. Die Fällung der Bäume ist nicht geplant.
- Am Ufer eines Grenzgrabens, der im Zuge einer Flächenzusammenlegung verfüllt werden soll (E.Nr. 707), ist ein pot. Höhlenbaum erfasst worden. Für die Flächenzusammenlegung ist die Fällung des pot. Höhlenbaums erforderlich.

#### UG 3:

- Gemäß BATMAP können die meisten der nachgewiesenen Fledermausarten von UG 1 oder UG 2 ebenfalls vorkommen. Zudem ist die Wasserfledermaus als eine weitere *Myotis*-Art beschrieben. Auch das Vorkommen von Arten des Langohrs, insbesondere des Braunen Langohrs, sind möglich.

In diesem Bereich wurde keine Höhlenbaumkartierung durchgeführt, da keine Fällungen von Bäumen geplant sind.

### 5.3 Amphibien

Es wurden keine projektbezogenen Amphibienkartierungen durchgeführt. Gemäß der Biotopkartierung (KÜFOG GMBH 2015a) für den Neubau der A 20 sind keine geeigneten (Laich-) Gewässer für Amphibien auf den VFn vorhanden, jedoch sind im Umfeld Gewässer mit Vorkommen von fünf verschiedenen Amphibien (Tabelle 4) beschrieben.

Gemäß dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2014) können der Kammmolch, die Kreuzkröte und der Moorfrosch als relevante Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie in den UG vorkommen. In der Naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ sind jedoch nur noch isolierte Einzelvorkommen der Kreuzkröte beschrieben (VZH Kreuzkröte, NLWKN 2011). Eine intensive Nachsuche für die Kreuzkröte im Rahmen der Amphibienkartierung für die Bundesautobahn A 20 (AdB 2015) ergab keine Funde im UG 1 oder UG 2. Aufgrund von fehlenden geeigneter Habitatstrukturen auf den VFn kann auch ein Vorkommen des Kammmolches ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Vorkommen von Amphibien im UG 1 und UG 2 gemäß KÜFOG GMBH 2015a.

Art	Schutzstatus		Gefährdung		Vorkommen	
	FFH	BNatSchG	RL Nds	RL D	UG 1	UG 2
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )		§	*	*	x	x
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )		§	*	V	x	x
<b>Moorfrosch</b> ( <i>Rana arvalis</i> )	<b>IV</b>	<b>§§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>x</b>	
Seefrosch ( <i>Pelophylax ridibundus</i> )		§	V	D	x	x
Teichfrosch ( <i>Pelophylax kl. esculentus</i> )		§	*	*	x	x

**Erläuterungen zur Tabelle:**

Schutzstatus

FFH: Art des Anhangs II/IV der FFH-Richtlinie; BNatSchG: § besonders, §§ streng geschützt gemäß § 7 BNatSchG

Gefährdung:

RL: Rote Liste, Nds = Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER, 2013), D= Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020); Gefährdungskategorien (Nds, D): 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste, D: Daten unzureichend, \* ungefährdet.

**Fett** streng geschützte Arten

Hinsichtlich der überwiegend feuchten Bodenverhältnisse sowie den Grabenstrukturen mit teilweise hoher Vegetation können Landlebensräume, Überwinterungsquartiere oder Wanderrouten von Amphibien auf den VFn nicht ausgeschlossen werden. Von den nachgewiesenen Amphibienarten ist nur der Moorfrosch als eine in Niedersachsen und Deutschland gefährdete,

streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für das Eintreten von Verboten nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen.

Gemäß der PFU für Bundesautobahn A 20 (KÜFOG GmbH 2015a) wurde der Moorfrosch am Uferbereich eines Teiches im Teichgebiet bei Spohle erfasst. Die folgenden VFn befinden sich im möglichen Aktionsraum des **Moorfrosches** (bis etwa 1.000 m):

- Anlage eines Lärmschutzwalls (E.Nr. 900) in ca. 390 m Entfernung,
- Grabenverfüllung und Gehölzentfernung (E.Nr. 700) in ca. 600 m Entfernung,
- zwei temporären Erdlagerflächen (E.Nr. 903, 904) und einer Fläche für Flachumbruch mit Grabenverfüllungen (E.Nr. 701) in ca. 700 m Entfernung,
- eine Fläche für Flachumbruch mit Grabenverfüllungen (E.Nr. 702) in ca. 800 m Entfernung,
- zwei temporären Erdlagerflächen (E.Nr. 902, 905) in ca. 850 m Entfernung.

#### 5.4 Weitere Tierarten

Andere geschützte Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie als Fledermäuse sind nicht betroffen. Bei den meisten Arten ist ihr Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen (e.g. Fischotter). Bei Arten wie dem Wolf (*Canis lupus*), deren gelegentliches Auftreten nicht gänzlich auszuschließen ist, kann aber eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Weitere Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Niedersachsen können aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auf den VF (Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge) und / oder fehlender Nachweise bei umfangreicher Kartierung für den Neubau der A 20 (KÜFOG GMBH 2015b: Fische, Reptilien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere) ausgeschlossen werden (siehe auch Beiheft 2 „Landschaftsbestandsaufnahme und –bewertung“).

#### 5.5 Pflanzen

Das nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) ist mit Vorkommen für den LK Ammerland beschrieben (vgl. NLWKN 2011). Die Art wurde in den Gräben und Fließgewässern der VFn nicht nachgewiesen. Die nährstoffreichen Gräben und Fließgewässer auf den VFn stellen auch keine geeigneten Lebensräume für diese Art dar.

Die auf der Vorwarnstufe der Roten Liste befindliche Art Sumpfqüedel (*Peplis portula*) wurde im UG 1 wurde auf der VF 1.10 mit einer lokalen Nasswiese bzw. Landröhrichte auf mesophillem Grünland nachgewiesen.

## 6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND KOMPENSIERUNG

Für das Flurbereinigungsverfahren sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen relevant. Erläuterungen sind dem Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG zu entnehmen.

### 6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden. Dafür sind die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten von Bedeutung:

#### Maßnahme V 01: Ökologische Baubegleitung

Vor Durchführung der geplanten Maßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) eingesetzt. Diese ist zuständig für die Einhaltung und Begleitung der festgelegten Maßnahmen, insbesondere zum Schutz

- von Brutvögeln und überwinternden Amphibien durch Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V2**),
- von Fledermäusen durch Kontrolle von pot. Höhlenbäumen (vgl. **Maßnahme V 03**) und
- des Moorfrosches auf Wanderungsrouten (vgl. **Maßnahme V 04**).

Sie ist zudem für die Einhaltung und Begleitung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A<sub>CEF</sub>) sowie nach Abschluss der temporären Maßnahmen (Anlage von Erdlagerstätten) für die Herrichtung entsprechend den vorgegebenen Maßnahmen zuständig.

#### Maßnahmen V 02: Bauzeitenregelung

- Zur Vermeidung von Verlusten bestehender Gelege in Gehölzen finden Eingriffe in Gehölze gemäß der gesetzlichen Regelung nur zwischen dem 1.10. und 28./29.02. des Folgejahres und damit außerhalb der allgemeinen Brutzeit vom 01.03. bis 15.08. statt. Eine Entfernung von Wurzelstubben erfolgt nach Rücksprache mit der ÖBB zum Schutz von überwinternden Amphibien bei größeren Gehölzen bzw. bei geeigneten Bodenverhältnissen erst ab dem 01.05 bzw. wenn die Temperaturen über 15°C liegen. Dies ermöglicht es Amphibien, den Baumaßnahmen in ausreichendem Abstand auszuweichen.

- Die Graben- und Senkenverfüllungen und deren Mahd sowie die Aufreinigung von Gräben erfolgen entsprechend den Vorgaben zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. des Folgejahres. Dies umfasst insbesondere auch den Schutz von **Blauehlchen** und **Gartengrasmücke** während der Brutzeit (vom 01.03 – 31.08). Die Verfüllungen der Gräben werden in Richtung des jeweiligen Vorfluters durchgeführt, damit mobile gewässergebundene Tierarten gegebenenfalls in diese Richtung flüchten können.
- Die geplanten Maßnahmen zur Neutrassierung, zu den Meliorationsmaßnahmen Pflügen inkl. Planieren, zur Anlage von Drainagen sowie zur Herrichtung und Nutzung der Erdlagerflächen für die A 20 (E.Nr. 902 - 905) werden zum Schutz von **Kiebitz** und **Wiesenpieper** außerhalb der Brutzeit (01.03 – 31.08) vom 01.09 bis 28/29.02 des Folgejahres durchgeführt. Beginnen die Bautätigkeiten vor dieser Zeit, können die Tätigkeiten auch während dieser Zeit durchgeführt werden, wenn diese kontinuierlich ohne längere Unterbrechung in der Brutzeit erfolgen. Ein Beginn von Bautätigkeiten während der Brutzeit ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur möglich, wenn eine ÖBB mit ornithologischen Fachkenntnissen Individuenverluste und erhebliche Störungen bei Vögeln (insbesondere Kiebitz und Wiesenpieper) ausschließen kann. Ggf. können zur Verhinderung von Brutaktivitäten im Vorfeld bis spätestens zum 28. Februar Vergrämungsmaßnahmen mit Flatterbändern und Flugdrachen mit Greifvogelsilhouette aufgestellt werden.
- Die Entwicklung von Ausgleichsbiotopen inkl. der Anlage von Gräben sollte im Vorfeld oder mind. zeitgleich mit den auszugleichenden Maßnahmen erfolgen, um die räumlich-funktionale Beeinträchtigung der ökologischen Funktion zu minimieren.

#### Maßnahme V 03: Höhlenbaum-Kontrolle

Nach Möglichkeit ist die Fällung von **pot. Höhlenbäumen** zu vermeiden. Ist eine Fällung von den erfassten pot. Höhlenbäumen unvermeidbar, so muss im Rahmen einer ÖBB durch Fachkundige vor der Fällung auf eine tatsächliche Nutzung von Brutvögeln bzw. Fledermäusen kontrolliert werden. Für den Fall, dass eine tatsächliche Nutzung vorliegt, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Ggf. sind die Öffnungen so zu verschließen, dass ein erneutes Einfliegen verhindert wird, jedoch jederzeit ein Verlassen der Höhle gewährleistet ist. Eine Fällung ist erst erlaubt, wenn keine tatsächliche Nutzung mehr vorliegt.

#### Maßnahme V 04: Amphibien-Kontrolle

Vor Ausführung der Maßnahmen zur Anlage eines Lärmschutzwalls (E.Nr. 900), zu Grabenverfüllungen mit Gehölzentfernungen nordöstlich von Dringenburg (für E.Nr. 700, 701 und 702)

sowie der Anlage von temporären Erdlagerflächen (für E.Nr. 902 bis 905) während der Wanderungszeiten des **Moorfrosches** (ca. März – April und Oktober – November) sind die Flächen durch eine ÖBB bei geeigneter Witterung auf Moorfrosch-Vorkommen zu kontrollieren und ggf. Schutzmaßnahmen wie ein Umzusetzen der gefundenen Individuen zu ergreifen.

## **6.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ( $A_{\text{CEF}}$ ) durchgeführt werden. Es muss durch die Maßnahmen gewährleistet sein, dass zu keiner Zeit die jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter einer reduzierten ökologischen Funktionalität leiden. Die Maßnahmen müssen daher bereits zum Eingriffszeitpunkt voll funktional sein. Weiterhin muss der ökologisch-räumliche Zusammenhang zwischen Eingriffs- und Ausgleichsbereichen gewährleistet sein.

Für die Entwicklung von hochwertigen Grünlandflächen, Gehölzen und Grabenstrukturen als Ausgleichsmaßnahmen stehen insgesamt vier Flächen (siehe E.Nr. 500 – 503) und zwei Neuanlagen von Gräben (siehe E.Nr. 300 und 301) zur Verfügung. Zudem werden auf drei Flächen bereits planfestgestellte Maßnahmen für den Neubau der A 20 nicht umgesetzt, sodass die bestehenden Strukturen erhalten bleiben können (siehe E.Nr. 504 – 506). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Neubau der A 20 werden jedoch vollständig umgesetzt, sodass der Verzicht der Umsetzung dieser planfestgestellten Maßnahmen als eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ( $A_{\text{CEF}}$ ) gewertet wird.

Artenschutzrechtlich sind folgende Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen relevant:

### **A<sub>CEF</sub> 1: Ausgleich für zwei Bruthabitate des Wiesenpiepers**

(E.Nr. 503)

- Entwicklung von ca. 2,2 ha Extensivgrünland der Wertstufe III mit stark strukturierte deckungsreiche Gras- und Krautvegetation sowie hohem Blühaspekt u.a. für den Verlust von zwei Bruthabitaten des Wiesenpiepers (E.Nr. 701).

Die Entwicklung von Extensivgrünland (keine Düngung, extensive Beweidung) muss im Vorfeld zu den Meliorationsmaßnahmen für E.Nr. 701 erfolgen, um die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

## **ACEF 2: Ausgleich für Rodung von pot. Höhlenbäumen**

(E.Nr. 504)

- Verzicht der planfestgestellten Rodung von insgesamt ca. 215 m langen Strauch-Baumhecken der Wertstufe III u.a. für den Verlust von 3 Höhlenbäumen (E. Nr. 703).
- Verzicht der planfestgestellten Rodung von insgesamt ca. 18 m lange Strauch-Baumhecken der Wertstufe IV u.a. für den Verlust von ggf. 4 Höhlenbäumen (E.Nr. 100.30 und E.Nr. 106).

(E.Nr. 506)

- Verzicht der planfestgestellten Rodung von einem Einzelbaum bzw. anteilig einer insgesamt ca. 115 m langen Strauch-Baumhecke der Wertstufe IV u.a. für den Verlust von einem Höhlenbaum (E.Nr. 707).

## **7 AUSWIRKUNGEN AUF DIE RELEVANTEN ARTEN (KONFLIKTANALYSE)**

Durch die Relevanzanalyse konnten für die Artengruppe Avifauna, Fledermäuse und Amphibien das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die geplanten Maßnahmen nicht ohne vertiefende Betrachtung ausgeschlossen werden.

Daher wird nachfolgend näher untersucht, ob das Eintreten von Verbotstatbeständen durch das geplante Vorhaben zu befürchten ist. Die Prognose basiert auf den Angaben zu den geplanten Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG (vgl. UNTERLAGEN „KARTENDARSTELLUNG“, „VDAF“ und „ERLÄUTERUNGSBERICHT“) und ihren benannten Wirkungen (Kap. 5) sowie den Bestandsbeschreibungen im Beiheft 2 (UNTERLAGE „LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG“). Grundlage der Prognose ist außerdem die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (vgl. Kap. 6 und UNTERLAGE ERLÄUTERUNGSBERICHT zum Plan nach § 41 FlurbG).

### **7.1 Avifauna**

#### **7.1.1 Konfliktanalyse**

Durch die Brutvogelkartierungen 2024 wurden 50 Vogelarten kartiert, von denen 24 Arten mit dem Status Brutverdacht bzw. Brutnachweis erfasst wurden. Von den 24 Brutvogelarten sind zwei Arten nach geltenden Regelwerken (VS-Richtlinie Anhang I, EG VO A, BArtSchV) und vier nach Gefährdungsstatus (Rote Liste, Kategorie 1 - 3) auf den Roten Listen Deutschlands und/oder Niedersachsens einzeln vertiefend in der Konfliktanalyse betrachtet werden müssen.

Hierbei handelt es sich um die Brutvogelarten Weißsterniges Blaukehlchen, Gartengrasmücke, Kiebitz, Star und Wiesenpieper.

Die Abhandlung der artspezifischen Konflikte erfolgt im Anhang in Form von Art-für-Art-Protokollen (siehe Anhang).

Im Folgenden wird für die im UG vorkommenden weiteren europäischen Vogelarten geprüft, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auftreten können. Die weit verbreiteten, ungefährdeten Arten werden in den folgenden ökologischen Gilden abgehandelt:

- Brutvogelarten mit Bindung an Gewässer (siehe Gilde 1),
- Brutvogelarten mit Bindung an Röhrichtstrukturen, Rieder- und Hochstaudenfluren (siehe Gilde 2),
- Gehölzbrütende Vogelarten (siehe Gilde 3 und 4),
- Wiesenvögel (siehe Gilde 5),
- Gastvogelarten (siehe Gilde 6).

### 7.1.2 Brutvogelarten mit Bindung an Gewässer

Entlang des Zuflusses zur Dringenburger Bäke wurde als Brutvogel mit Bindung an Gewässer die Stockente mit nur einer Erfassung (BZF) kartiert.

Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Geplante Maßnahmen zu Grabenverfüllungen erfolgen außerhalb der allgemeinen Brutzeit, so dass eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten ist (siehe **Maßnahme V2**). Sollten wider Erwarten Maßnahmen in der Brutzeit erforderlich werden, wird eine ökologische Baubegleitung mit ornithologischen Fachkenntnissen eingesetzt, um Individuenverluste bei gewässerbrütenden Vögeln zu vermeiden (siehe **Maßnahme V1**).

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich gestört?

Aufgrund der geplanten Maßnahmen zu Grabenverfüllungen außerhalb der allgemeinen Brutzeit ist eine störbedingte Brutaufgabe von Arten dieser Gilde durch das Vorhaben nicht zu erwarten (siehe **Maßnahme V2**). Sollte eine Maßnahme während der Brutzeit durchgeführt werden, ist diese durch eine ÖBB mit ornithologischen Fachkenntnissen zu begleiten und ein Ausschluss eines Verbotstatbestands sicherzustellen (siehe **Maßnahmen V 01**).

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von gewässerbrütenden Vögeln aufgrund von Störwirkungen kann ausgeschlossen werden.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Es sind keine Bruthabitate auf den VFn nachgewiesen. Der Verlust von Entwässerungsgräben werden im Sinne der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen (siehe UNTERLAGE III. ERLÄUTERUNGSBERICHT), sodass im ökologischen Kontext keine erhebliche Verschlechterung zu erwarten ist.

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von gewässerbrütenden Vögeln durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

- Durch das Vorhaben werden unter Beachtung der **Vermeidungsmaßnahmen V 01 und V 02** keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für weit verbreitete, ungefährdete wassergebundene Brutvogelarten erfüllt.

### **7.1.3 Brutvogelarten mit Bindung an Röhrichstrukturen, Rieder- und Hochstaudenfluren**

Die Bachstelze, das Schwarzkehlchen und das Blaukehlchen sind entlang von Gräben im UG 1 nordöstlich von Dringenburg erfasst. Die Bewertung des Blaukehlchens erfolgt mittels eines Art-zu-Art-Protokolls (siehe Anlage 1).

Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Die geplanten Maßnahmen zu Gräbenverfüllungen erfolgen außerhalb der allgemeinen Brutzeit, die teilw. aufgrund des Vorkommens von Blaukehlchen erweitert sind, sodass eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten ist (siehe **Maßnahme V 02**). Sollten wider Erwarten Maßnahmen in der Brutzeit erforderlich werden, wird eine ökologische Baubegleitung mit ornithologischen Fachkenntnissen eingesetzt, um Individuenverluste zu vermeiden (siehe **Maßnahme V 01**).

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich gestört?

Die geplanten Maßnahmen an Gräben erfolgen außerhalb der allgemeinen Brutzeit, sodass eine störbedingte Brutaufgabe von Arten dieser Gilde durch das Vorhaben nicht zu erwarten

ist (siehe **Maßnahme V2**). Sollte eine Maßnahme während der Brutzeit durchgeführt werden, ist diese durch eine ÖBB mit ornithologischen Fachkenntnissen zu begleiten und ein Ausschluss eines Verbotstatbestands sicherzustellen (siehe **Maßnahmen V 01**).

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Gilde aufgrund von Störwirkungen können somit ausgeschlossen werden.

#### Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Da Arten dieser Gilde i. d. R. ihre Nester nicht über mehrere Jahre nutzen, fallen nicht mehr genutzte Nester nicht unter den Schutz der Zugriffsverbote.

Der Verlust von Entwässerungsgräben mit Gras- und Staudenfluren werden im Sinne der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen (siehe UNTERLAGE III. ERLÄUTERUNGSBERICHT), sodass im ökologischen Kontext keine erhebliche Verschlechterung zu erwarten ist.

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Gilde durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

- Durch das Vorhaben werden unter Beachtung der **Vermeidungsmaßnahmen V 01 und V 02** keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für weit verbreitete, ungefährdete Brutvogelarten mit Bindung an Röhrichstrukturen, Rieder- und Hochstaudenfluren erfüllt.

#### **7.1.4 Gehölzbrütende Vogelarten**

Verschiedene gehölzbrütenden Arten wurden in arttypischen Lebensräumen im UG 1 und UG 2, insbesondere in linearen Gebüsch und Bäumen, erfasst. Die Bewertung der Arten Gartengrasmücke (Bindung an Gebüsch und sonstige Gehölze) und Star (Bindung an ältere Baumbestände) erfolgen mittels Art-zu-Art-Protokollen (siehe Anlage 1).

#### Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Die Entfernung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht zwischen dem 1.10. und 28./29.02. des Folgejahres, sodass eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen der Gilde insgesamt ausgeschlossen werden kann (siehe **Maßnahme V 02**). Sollten wider Erwarten Maßnahmen in der Brutzeit erforderlich werden, wird

eine ökologische Baubegleitung mit ornithologischen Fachkenntnissen eingesetzt, um Individuenverluste bei gehölzbrütenden Vögeln zu vermeiden (siehe **Maßnahme V 01**).

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich gestört?

Da die Entfernung von Gehölzen und der geplanten angrenzenden Maßnahmen außerhalb der allgemeinen Brutzeit erfolgen (siehe **Maßnahme V 02**), sind störbedingte Brutaufgabe von Arten dieser Gilde durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Sollte eine Maßnahme während der Brutzeit durchgeführt werden, ist diese durch eine ÖBB mit ornithologischen Fachkenntnissen zu begleiten und ein Ausschluss eines Verbotstatbestands sicherzustellen (siehe **Maßnahme V 01**).

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Gilden aufgrund von Störwirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Soweit die Arten ihre Nester nicht über mehrere Jahre nutzen, fallen nicht mehr genutzte Nester nicht unter den Schutz der Zugriffsverbote. Dies umfasst auch die Rodung eines Horstbaumes ohne aktuellen Besatz (E.Nr. 703), da ausreichend geeignete Gehölze für die Anlage von Wechselhorsten in der Umgebung vorhanden sind. Die wegfallenden pot. Höhlenbäume müssen dagegen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden, um sicherzustellen, dass die ökologischen Funktionen trotz des Verlustes im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Voraussichtlich werden im Zuge der geplanten Maßnahmen mindestens 4 und höchstens 8 pot. Höhlenbäume entfernt werden müssen (siehe Beiheft 2 „Landschaftsbestandsaufnahme und –bewertung“). Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Fällungen werden der Erhalt von vergleichbaren Bäumen angesehen, die gemäß der PFU für den Neubau der A 20 gefällt werden sollten und entsprechend in den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt worden.

Als Ausgleich für die Fällung von 4 pot. Höhlenbäumen (E.Nr. 703 und 707) steht der Verzicht der planfestgestellten Fällungen von zwei Einzelbäumen und einer ca. 115 m langen Strauch-Baumhecken (Wertstufe IV) aufgrund des Verzichts einer Grabenverfüllung (E.Nr. 506). Als Ausgleich für die mögliche Fällung von 4 pot. Höhlenbäumen (E.Nr. 100.30 und 106) steht der Verzicht der planfestgestellten Fällung von ca. 18 m Strauch-Baumhecken mit Bäumen (Wertstufe IV) aufgrund des Verzichts einer Neutrassierung (E.Nr. 504).

Der Verlust von Gehölzen wird zudem im Sinne der Eingriffsregelung vollständig durch Anpflanzungen oder dem Verzicht von planfestgestellten Rodungen ausgeglichen (siehe UNTERLAGE III. ERLÄUTERUNGSBERICHT), sodass im ökologischen Kontext keine erhebliche Verschlechterung für die Gilde zu erwarten ist.

- Durch das Vorhaben werden unter Beachtung der **Vermeidungsmaßnahmen V 01 und V 02** sowie der **Ausgleichsmaßnahmen für pot. Höhlenbäume** keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für weit verbreitete, ungefährdete gehölzbrütenden Vogelarten erfüllt.

### 7.1.5 Bodenbrütende Vogelarten

Mehrere bodenbrütende Arten (Austernfischer, Jagdfasan, Wachtel und Wiesenschafstelze) wurden auf Acker- und Grünlandflächen im UG 1 und UG 2 kartiert. Die Bewertung der Arten Wiesenpieper und Kiebitz erfolgen mittels Art-zu-Art-Protokolle (siehe Anlage 1).

Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Da die Tätigkeiten für Meliorationsmaßnahmen, Grabenverfüllungen und die Anlage von Erdlagerflächen nur außerhalb der allgemeinen Brutzeit beginnen, die teilw. aufgrund der Vorkommen von Wiesenpiepers und Kiebitz erweitert sind, kann eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden (siehe **Maßnahme V 02**). Sollte wider Erwarten Maßnahmen in der Brutzeit erforderlich werden, wird eine ökologische Baubegleitung mit ornithologischen Fachkenntnissen eingesetzt, um Individuenverluste bei bodenbrütenden Vögeln zu vermeiden (siehe **Maßnahme V 01**).

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich gestört?

Da Tätigkeiten für Meliorationsmaßnahmen, Grabenverfüllungen und die Anlage von Erdlagerflächen nur außerhalb der allgemeinen Brutzeit beginnen, die teilw. aufgrund der Vorkommen von Wiesenpiepers und Kiebitz erweitert sind (siehe **Maßnahme V 02**), sind störbedingte Brutaufgabe von Arten dieser Gilde durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Sollte eine Maßnahme während der Brutzeit durchgeführt werden, ist diese durch eine ÖBB mit ornithologischen Fachkenntnissen zu begleiten und ein Ausschluss eines Verbotstatbestands sicherzustellen (siehe **Maßnahme V 01**).

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Gilde aufgrund von Störwirkungen kann daher ausgeschlossen werden.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Da bodenbrütenden Arten i.d.R. ihre Nester nicht über mehrere Jahre nutzen, fallen nicht mehr genutzte Nester nicht unter den Schutz der Zugriffsverbote.

Mit den geplanten Maßnahmen zur Einebnung von Flächen und einer höheren landwirtschaftlichen Nutzungsintensität können Brutstandorte von Bodenbrütern durch den Verlust von Kleinreliefstrukturen beeinträchtigt bzw. eine erfolgreiche Jungenaufzucht verhindert werden. Durch die Aufwertung von Acker und Grünlandflächen (E:Nr. 501, 502, 503) werden Beeinträchtigungen durch eine erhöhte landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen (siehe UNTERLAGE III. ERLÄUTERUNGSBERICHT), sodass die ökologische Funktion als potenzielle Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

- Durch das Vorhaben werden unter Beachtung der **Vermeidungsmaßnahmen V 01 und V 02** keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für weit verbreitete, ungefährdete bodenbrütende Vogelarten erfüllt.

### 7.1.6 Gastvögel

Gastvogellebensräume mit hoher Bedeutung sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen.

Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Rastvögel können den geplanten Maßnahmen des Vorhabens ausweichen, da die Maßnahmen zeitlich und räumlich begrenzt stattfinden. Eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung von einzelnen Individuen kann daher ausgeschlossen werden.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich gestört?

Rastvögel können den Störwirkungen der geplanten Maßnahmen des Vorhabens ausweichen. Aufgrund der geringen Bedeutung der Flächen sowie der zeitlich und räumlich begrenzten Beanspruchung, ist eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Gastvogelbestände der betreffenden Arten nicht zu erwarten.

### Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Die Qualität der VFn als Teil von Rastgebieten werden durch das Vorhaben allenfalls unwesentlich verändert. Die von den Maßnahmen betroffenen Grünlandflächen bleiben weitestgehend als solche erhalten, nur kleinflächig erfolgen Verschiebungen von Grünland- und Ackerflächen. Beanspruchte Gehölze und Gewässer werden im Sinne der Eingriffsregelung innerhalb des Gebietes vollständig ausgeglichen.

Eine Schädigung oder Zerstörung der ökologischen Funktion als Rastgebiet kann daher ausgeschlossen werden.

- Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Gastvögel erfüllt.

## **7.2 Fledermäuse**

Nach den vorliegenden Kenntnissen können verschiedene Fledermausarten auf den VFn vorkommen. Hinweise auf Fledermausquartiere oder Wochenstuben im Bereich der VFn liegen nicht vor, es wurden jedoch mehrere pot. Höhlenbäume erfasst.

### Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Fledermäuse können den geplanten Maßnahmen grundsätzlich ausweichen. Nur bei der Fällung von Bäumen, die von Fledermäusen als Quartier oder Wochenstube genutzt werden, kann eine Verletzung oder Tötung von Fledermaus auftreten. Da vor der Fällung von einem pot. Höhlenbaum der Baum von einer ÖBB auf eine tatsächliche Nutzung zu kontrollieren ist und ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz des Besatzes zu ergreifen sind (siehe **Maßnahme V 03**), können Verletzung oder Tötung von Fledermaus-Individuen ausgeschlossen werden.

### Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich gestört?

Fledermäuse sind nachtaktiv, sodass Störungen nahrungssuchender Fledermäuse aufgrund von geplanten Bautätigkeiten am Tage nicht zu erwarten. Zudem sind die hochmobilen Tiere problemlos in der Lage, einer Störungsquelle auszuweichen. Der Verlust von pot. bedeutsamen Strukturen für den Flug und die Nahrungssuche wie landschaftsprägende lineare Gehölze, werden im Sinne der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen, sodass keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aufgrund von Störwirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Hinweise auf Fledermausquartiere oder Wochenstuben im Bereich der VF<sub>n</sub> liegen nicht vor. Es ist jedoch die Fällung von bis zu 8 pot. Höhlenbäumen vorgesehen, für die eine Nutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund des Verzichts von planfestgestellten Rodungen für den Neubau der A 20, können mehrere große Bäume (BND >40 m) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erhalten bleiben und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleisten (siehe **Maßnahme A<sub>CEF</sub> 2**).

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

- Durch das Vorhaben werden unter Beachtung der **Vermeidungsmaßnahme V 03** und der **Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub> 2** keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse erfüllt.

### 7.3 Amphibien

Amphibiengewässer sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Auf VF nordöstlich von Dringenburg kann das Vorkommen des Moorfrosches während der Wanderungszeiten jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Bei der Durchführung von geplanten Maßnahmen nordöstlich von Dringenburg während der Wanderungszeit des Moorfrosches sowie im Winterhabitat können Individuen verletzt oder getötet werden. Aufgrund der Kontrolle von diesen Flächen auf wandernden Moorfrösche durch eine ÖBB während der Wanderungszeiten und in Abhängigkeit der Witterung sowie ggf. eine Umsetzung in angrenzende geeignete Habitate (siehe **Maßnahmen V 01 und V04**), kann eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung von wandernden Moorfröschen ausgeschlossen werden. Zum Schutz von überwinterten Moorfröschen erfolgt die Entfernung von Wurzelstubben bei größeren Gehölzen bzw. bei geeigneten Bodenverhältnissen erst ab dem 01.05 bzw. wenn die Temperaturen über 15°C liegen (siehe **Maßnahme V 02**).

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich gestört?

Aufgrund der Entfernung von Bautätigkeiten zu Laichgewässern (> 350 m) können Beeinträchtigungen durch Störungen nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aufgrund von Störwirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Es sind keine Laichgewässer des Moorfrosches vom Vorhaben direkt betroffen. Eine durch das Vorhaben beeinträchtigte Grünlandfläche als pot. Sommerhabitat (E.Nr. 701: Umwandlung Extensivgrünland in Intensivgrünland) wird durch den Neubau der A 20 von dem Laichgewässer getrennt, wodurch allenfalls noch eine geringe Bedeutung für den Moorfrosch als Sommerhabitat zu erwarten ist, sodass im ökologischen Kontext, insbesondere unter Beachtung des Neubaus der A 20, keine erhebliche Verschlechterung für den Moorfrosch durch das Vorhaben zu erwarten ist. Gehölzentfernungen sowie der Verlust von hochwertigen Grünlandflächen werden im Sinne der Eingriffsregelung vollständig kompensiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

- Durch das Vorhaben werden unter Beachtung der **Vermeidungsmaßnahmen V 01, V 02 und V 04** keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Moorfrosch erfüllt.

## **8 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG AUS ARTENSCHUTZRECHTLICHER SICHT**

Im Jahr 2024 fanden Kartierungen zu Biotoptypen, Höhlenbäumen und der Artengruppe Brutvögel statt. Im Rahmen einer Überprüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurden streng geschützte und/oder gefährdete Arten aus der Artengruppe Brutvögel ermittelt. Zudem sind artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale aufgrund der Potentialabschätzung für Fledermäuse und Amphibien zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet stellt einen Lebensraum für mindestens 50 Brutvogelarten sowie pot. Lebensräume für neun Fledermausarten und eine Amphibienart des Anhang IV der FFH-Richtlinie dar. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG werden für

Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Eine Bauzeitenregelung gibt Ausschlusszeiten für die Bautätigkeiten vor, wodurch Verdrängungseffekte für lokale Brutvögel vermieden werden, die ggf. vom Versorgen der Jungvögel, vom Brüten o.Ä. abgehalten werden. Diese orientiert sich an der Lage der jeweiligen Vorkommen und dem Brutfenster des jeweiligen Artenspektrums. Zu entfernende Gehölze werden entsprechend des Holzungsverbotes gemäß § 39 (5) BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, die vom 1. März bis zum 30. September andauert, entfernt. Somit kann die Störung von Gehölzbrütern sowie das Tötungsrisiko nicht flügger Jungvögel und der Verlust von Gelegen ausgeschlossen werden. Zum Schutz von überwinternden Amphibien erfolgt ggf. die Entfernung von Wurzelstubben erst, wenn die Temperaturen über 15°C liegen.

Der Verlust von zwei Bruthabitaten des Wiesenpiepers infolge der Umwandlung von Extensivgrünland in Intensivgrünland wird durch die Entwicklung von Extensivgrünland in ca. 3,6 km Entfernung im Vorfeld der Maßnahme vollständig ausgeglichen.

Die zu fällende pot. Habitatbäume werden vor der Fällung auf tatsächlichen Besatz von Fledermäusen kontrolliert und nur bei fehlenden Besatz gefällt, sodass ein Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust der pot. Höhlenbäume sind aufgeführt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen führen die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Lehe nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- [ADB] AUTOBAHN GMBH DES BUNDES (2015) Landschaftspflegerischer Begleitplan, 19.1.1 Erläuterungsbericht. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20, von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg.
- [DGHT e.V.] DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E. V. (Hrsg. 2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz.
- DRACHENFELS, O. VON (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 331 Seiten.
- KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2016a) Aktualisierung der Bewertung zur Avifauna (Brut- und Gastvögel). Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20, von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg.
- KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2016b) Ergebnis der Überprüfung der Biotopstruktur und Biotoptypen 2015 / 2016 (Plausibilitätsprüfung). Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20, von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021.
- KÜFOG GMBH (2015a) Floristisches und faunistisches Gutachten 2010 / 2011 / 2012. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20, von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg.
- KÜFOG GMBH (2015b) Artenschutzrechtlicher Beitrag. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20, von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg.
- [NABU NIEDERSACHSEN] NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V. , ORTGRUPPE NIEDERSACHSEN (2024): BATMAP, Verbreitungskarte Fledermäuse, URL: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/fledermaus-regionalbetreuer-in-niedersachsen-44215.html>, (letzter Zugriff: 20.09.2024).

[NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand: Januar 2011.  
URL: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fur-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>, (letzter Zugriff: 20.09.2024).

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, GERLACH, B., HÜPPOP, O., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57 (2020) S.13-112.

[UNB LK AMMERLAND] UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE DES LANDKREISES AMMERLAND (2024)  
Antwort auf Datenanfrage am 27.02.2024 i.A. von Margrit Finke

UNTERLAGE ERLÄUTERUNGSBERICHT (2024): Unternehmensflurbereinigung A 20, III. Erläuterungsbericht.

UNTERLAGE KARTENDARSTELLUNG (2024): Unternehmensflurbereinigung A 20, I. Kartendarstellung.

UNTERLAGE VDAF (2024): Unternehmensflurbereinigung A 20, II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen.

### Gesetze und Verordnungen

[BArtSchV] BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S 258, 869), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

[BNATSCHG] Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

[EG-VO A] Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 S. 1 vom 03.03.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 (ABl. L 212 S. 1 07.08.2013).

[FFH-RICHTLINIE] RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229).

[FLURBG] Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).

[VS-RICHTLINIE] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7 vom 26.01.2010), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115 25.06.2019).



<b>Betroffene Art: Blaukehlchen, Weißsterniges (<i>Luscinia svecica</i>)</b>			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Maßnahmen-Nr. im Erläuterungsbericht: -			
Für das Blaukehlchen gehen keine Auswirkungen von dem Vorhaben aus, die ein artenschutzrechtliches Verbot auslösen.			
<b>3. Verbotsverletzungen</b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b>			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: Maßnahmen-Nr. im Erläuterungsbericht: -			
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			



<b>Betroffene Art: Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</b>				
<b>3. Verbotverletzungen</b>				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b>				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:				
Beschreibung:		Maßnahmen-Nr. im Erläuterungsbericht: -		
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.				



<b>Betroffene Art: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen-Nr. im Erläuterungsbericht: -</span>			
Für den Kiebitz gehen bei Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen keine Auswirkungen von dem Vorhaben aus, die ein artenschutzrechtliches Verbot auslösen.			
<b>3. Verbotsverletzungen</b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b>			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen-Nr. im Erläuterungsbericht: -</span>			
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			



<b>Betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>				
Für den Star gehen unter Berücksichtigung der oben angeführten Maßnahme keine Auswirkungen von dem Vorhaben aus, die ein artenschutzrechtliches Verbot auslösen.				
<b>3. Verbotsverletzungen</b>				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b>				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:				
Beschreibung:		Maßnahmen-Nr. im Erläuterungsbericht: -		
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.				



<b>Betroffene Art: Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b>			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen-Nr. im Erläuterungsbericht: -</span>			
Für den Wiesenpieper gehen bei Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen keine Auswirkungen von dem Vorhaben aus, die ein artenschutzrechtliches Verbot auslösen.			
<b>3. Verbotsverletzungen</b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b>			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen-Nr. im Erläuterungsbericht: -</span>			
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			